

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am Donnerstag, den 09. Juni 2022

Tagungsort: Sitzungssaal

Beginn: 19:15 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender 2. 1. Vizebgm. Johann Schmidseider 3. GV Reinhard Windhager 4. GR Anna Zallinger 5. GR Andreas Lengauer 6. GR Anna Wimmer 7. GR Thomas Klugsberger 8. GR Marcel Weinberger 9. GR Alois Brunner 10. 2. Vizebgm. Franz Arthofer 11. GR Karin Eichinger 12. GR Elisabeth Jäger | <ol style="list-style-type: none"> 3R Sascha Hübsch 3V Michael Desch 3R Unterberger Andreas 13. 3R Bernhard Rosenberger 14. 15. 16. 17. 18. 19. |
|--|---|

GR-Ersatzmitglieder:

ER Franz Oberauer	für	GR Johannes Schönbauer
ER Christian Kalchgruber	für	GR Günter Humer
ER Sabrina Krupa	für	GR Franz Schabetsberger

Der Leiter des Gemeindeamtes:

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

AL Petra Langmaier

-

AL Petra Langmaier

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Johannes Schönbauer

GR Günter Humer

GR Franz Schabetsberger

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um 19:15 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am 02.06.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28.04.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben: -

Folgender Dringlichkeitsantrag wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

- TOP 18. Dringlichkeitsantrag „Beantragung der Verleihung des Titels Medizinalrat für unseren Gemeindevater Dr. Peter Mooseder“

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

Bürgerfragestunde – keine Wortmeldungen

Tagesordnung:

- TOP 1. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 4. Änderung der Tarifordnung ab dem Arbeitsjahr 2022/2023 für die Krabbelstube Riedau (Kenntnisnahme)
- TOP 5. Änderung der Tarifordnung ab dem Arbeitsjahr 2022/2023 für den Pfarrcaritaskindergarten Riedau (Kenntnisnahme)
- TOP 6. Nachtragsvoranschlag 2022 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 7. Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Riedau gemäß Punkt 14. des Kaufvertrages vom 28.04.2022 – KG Riedau, Gstnr. 174/10 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Riedau gemäß Punkt 14. des Kaufvertrages vom 07.03.2022 – KG Riedau, Gstnr. 174/7 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Riedau gemäß Punkt 14. des Kaufvertrages vom 14.12.2021 – KG Riedau, Gstnr. 174/15 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Löschungserklärung – KG Riedau, EZ 303 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Vergabe der Arbeiten des Projektes „Sanierung Friedhofsmauer und Pflasterung“ (Beratung und Beschlussfassung)
- a.) Pflasterung Urnenstelen
 - b.) Sanierung der Friedhofsmauer
 - c.) Demontage und Neumontage der Grabanlagen
- TOP 12. Finanzierungsdarstellung für das Projekt „Neubau des Kindergartengebäudes – Ankauf eines Grundstückes“ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 13. Aufnahme eines Darlehens für das Projekt „Neubau des Kindergartengebäudes – Ankauf eines Grundstückes“ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 14. Entwurf für Kaufvertrag „Marktplatz 94“ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 15. Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und dem Verein Plattenwurfverein Hub (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 16. Ausschreibungsergebnis ABA, WVA – Erweiterung 2021, Aufschließung Pomedt II; Auftragserteilung für Erd- Baumeister-, Stahlbeton- und Rohrverlegearbeiten sowie div. Professionistenarbeiten (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 17. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 18. Dringlichkeitsantrag „Beantragung der Verleihung des Titels MEDIZINALRAT für unseren Gemeindefeldarzt Dr. Peter Mooseder“
- TOP 19. Allfälliges

TOP 1. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)

Die Obfrau des Umweltausschusses GR Karin Eichinger, gibt einen Bericht zu der Sitzung des Umweltausschusses am 13.04.2022 mit folgender Tagesordnung:

Sitzung des Familienausschusses am 13.04.2022 mit der Tagesordnung:

- Festlegung der heurigen Aktionen
- Allfälliges

nicht genehmigt

TOP 2. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Sitzung des Wohnungsausschusses am 23.05.2022

1. Vizebgm. Johann Schmideder verlässt den Saal um 19:25 Uhr, wieder retour um 19:29 Uhr.

nicht genehmigt

TOP 3. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Sascha Hübsch, gibt einen Bericht zu der Sitzung des Prüfungsausschusses am 18.05.2022 mit folgender Tagesordnung:

Sitzung des Familienausschusses am 18.05.2022 mit der Tagesordnung:

- Überprüfung Schülerausspeisung 2020/2021
- Allfälliges
- Dringlichkeitsantrag ER Ernst Sperl

nicht genehmigt

TOP 4. Änderung der Tarifordnung ab dem Arbeitsjahr 2022/2023 für die Krabbelstube Riedau (Kenntnisnahme)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Mit Schreiben der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 24.03.2022, Geschäftszahl: BD-2019-400448/17 wurde die Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2022/2023 bekannt gegeben. Aufgrund der Berechnung in der Indexreihe Verbraucherpreisindex 2015 ergibt sich eine Steigerung von 2,8 %.

Vom Oö. Hilfswerk GmbH wurde eine aktuelle Tarifordnung übermittelt.

nicht genehmigt

Tarifordnung Krabbelstube Riedau

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel), falls kein Jahreslohnzettel vorhanden ist, sind die Einkünfte der letzten drei Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 25. September bzw. bei Aufnahme des Kindes während des laufenden Arbeitsjahres innerhalb von drei Wochen nach erfolgter Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (5) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70% und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50% des Mindestbeitrages reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro.
 2. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für das dritte und jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 194 Euro, oder
 2. mindestens 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme, maximal 257 Euro
- (2) Für den Besuch der Einrichtung an weniger als 5 Tagen, wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonates bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3% für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3% von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (5) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.



§ 8

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 2,80 Euro pro Monat eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Arbeitswoche von den Eltern in der Krabbelstube eingesehen werden.

§ 9

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3 der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 8 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 10

Sonstige Beiträge

Für die Verpflegung wird ein kostendeckender Betrag eingehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft.

Die vorliegende Tarifordnung wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

TOP 5. Änderung der Tarifordnung ab dem Arbeitsjahr 2022/2023 für den Pfarrcaritaskindergarten Riedau (Kenntnisnahme)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Mit Schreiben der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 24.03.2022, Geschäftszahl: BD-2019-400448/17 wurde die Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2022/2023 bekannt gegeben. Aufgrund der Berechnung in der Indexreihe Verbraucherpreisindex 2015 ergibt sich eine Steigerung von 2,8 %.

Von der Pfarre Riedau wurde eine aktuelle Tarifordnung übermittelt.

nicht genehmigt

K17

Pfarrcaritas-Riedau
Marktplatz 90/91
4752 Riedau

Tarifordnung Kindergarten

gültig für die Arbeitsjahre 22/23

Lt. § 27 des Oö Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag ist beitragsfrei, ab 13.00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (mit entsprechendem Nachweis). Der Kostenbeitrag ist abhängig von der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung.

Für die Betreuung in der alterserweiterten Gruppe besteht für Kinder unter 30 Monaten Beitragspflicht. Bis maximal 30 Wochenstd. 3,6% des Familieneinkommens, mindestens jedoch € 53, Höchstbeitr. € 194,- ab 31 Wochenstd. 4,8 %, des Familieneinkommens mindestens jedoch € 53,- Höchstbeitrag € 257,-

Nachmittagstarif:

Der Nachmittagstarif ab 13.00 Uhr beträgt 3% des Familien-Bruttoeinkommens
mind. € 46,-, max. € 119,- (= Höchstbeitrag)

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% und bei einem 2-Tage Besuch 50% des errechneten Tarifes. Der Mindest- und der Höchsttarif werden aliquotiert.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kindertageseinrichtung abgedeckt, bis auf:

1. Den Material-/Werkbeitrag von 8,- € monatlich, (10x jährlich). Dieser wird 2x jährlich bar von den gruppenführenden Pädagoginnen eingesammelt.
Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind durch Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.

2. Die Kosten für das Mittagessen betragen 3,00 € tgl., wenn sie ihr Kind für die ganze Woche anmelden. Bei einer Anmeldung für einzelne Tage betragen die Kosten 3,30€ tgl. Die Kosten werden direkt mit der NMS verrechnet. An Tagen, an denen das Altersheim kocht, sind 3,- € zu bezahlen.

Die Anmeldung hierfür ist per Bedarfserhebungsbogen oder persönlich bei der Leiterin möglich. Der Beitrag wird per SEPA-Lastschrift eingehoben.

Lt. § 3 der Elternbeitragsverordnung 2011 des O.Ö. Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung werden Rechtsträger ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kindertageseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund NICHT REGELMÄSSIG entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Höhe dieses Beitrages wird mit 100€ / monatlich festgelegt.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie nun die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

- Ausfüllen des beiliegenden „Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages“
- Abgabe des Formblattes incl. aller rückseitig angeführten Beilagen in der Kindertageseinrichtung/Pfarramt bis zu dem angekündigten Termin am _____.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen.

Es beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
- c) Sonstige Einkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- d) In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildieners- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,- abzuziehen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer kostenpflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100% festzusetzen. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100%) zu berechnen.

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger:

Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn- oder Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn- bzw. Gehaltszettel. Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post- oder Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbstständige:

Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende Mütter/Väter:

Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsatzbetrages.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben. Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Der Beitrag zur Nachmittagsbetreuung wird 10,5 x jährlich eingehoben. Bei Urlaub oder Krankheit wird der Beitrag nicht rückerstattet. Eine Abmeldung während des Kindergartenjahres ist nur in Dringenden Fällen möglich.

BM/GG_01/2018

Die vorliegende Tarifordnung wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

TOP 6. Nachtragsvoranschlag 2022 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich die Unterlagen vom Vorbericht im Amtsvortrag erhalten:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

1. Nachtragsvoranschlag 2022 Marktgemeinde Riedau		Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit					
Finanzierungsrechnung		Rechnungsabschluss 2020		Voranschlag 2021		VA 2022 inkl. NVA	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	4.201.936,58	4.118.091,22	4.118.200,00	4.321.800,00	4.537.300,00	4.666.700,00
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	282.657,45	456.473,25	521.800,00	1.579.900,00	460.500,00	1.965.400,00
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	700.000,00	140.960,86	753.500,00	113.000,00	1.112.500,00	95.400,00
Zwischensumme		5.184.594,03	4.715.525,33	5.393.500,00	6.014.700,00	6.110.300,00	6.727.500,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		988.548,80	459.106,37	1.375.400,00	1.583.500,00	1.681.500,00	2.068.600,00
Summe		4.198.047,43	4.256.418,96	4.018.100,00	4.431.200,00	4.428.800,00	4.660.900,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			- 58.371,53		- 413.100,00		- 232.100,00

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4 Oö. GemO 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von 129.800,00 Euro.
- ~~Inneres Darlehen aus Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen in der Höhe von XXXX Euro.*~~
- Die Liquidität der Gemeinde ist durch den Kassenkredit gegeben.*

* Nach der aktuell gültigen gesetzlichen Lage, ist die Bestimmung über den Haushaltsausgleich bis 31.12.2022 verlängert worden. Die Verordnung wurde mit dem Landesgesetzblatt LGBl. Nr. 125/2021 am 09. Dezember 2021 kundgemacht.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegenden Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022 vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 7. Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Riedau gemäß Punkt 14. des Kaufvertrages vom 28.04.2022 – KG Riedau, Gstnr. 174/10 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

nicht genehmigt

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen **Forsthof Immobilien GmbH**, FN 511759 m, Forsthof 4, 4710 Pollham
vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Mader, geb. am _____ Forsthof 4, 4710
Pollham als **Verkäufer** einerseits und _____, geb. am _____
wohnhaft in _____
als **Käufer** unter Beitritt der Marktgemeinde Riedau,
Marktplatz 32-33, 4752 Riedau, vertreten durch den Bürgermeister Markus Hansbauer,
Vormarktstraße 3, 4752 Riedau, wie folgt:

1. KAUFGEGENSTAND, KAUFPREIS

Die Verkäuferin ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 619 KG 48129 Riedau;
zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört u.a. das Grundstück Nr. 174/10 im Ausmaß von 780
m².

Die Verkäuferin verkauft und übergibt nunmehr das vorgenannte Grundstück Nr. 174/10 KG 48129
Riedau mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör an den Käufer _____, geb.
am _____ dieser kauft und übernimmt das vorgenannte Grundstück von der Verkäuferin um
den einvernehmlich festgelegten Kaufpreis von _____

2. KAUFPREISZAHLUNG

Der vereinbarte Kaufpreis ist binnen 4 Wochen ab Unterfertigung dieser Vertragsurkunde spesen-
und abzugsfrei auf das vom Schriftensverfasser eingerichtete Treuhandkonto IBAN: AT64 3473
6853 0173 8400 lautend auf THK „Forsthof – Plaian“ zu überweisen.

Der genannte Vertragsverfasser wird von den Vertragsparteien hiermit angewiesen, den
Kaufpreisbetrag treuhändig zu verwalten und nach Sicherstellung der grundbücherlichen
Durchführbarkeit samt den bis dahin angereiften Erlagszinsen an die Verkäuferin weiterzuleiten.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 3 % Verzugszinsen vereinbart. Sollte der Kaufpreis nicht innerhalb der vorgenannten Frist bezahlt werden, hat die Verkäuferin das Recht von gegenständlichem Kaufvertrag unter Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen zurückzutreten. Sämtliche bis dahin aufgelaufenen Kosten wären in diesem Fall von dem Käufer zu übernehmen.

3. STEUERN UND GEBÜHREN

Der Käufer verpflichtet sich weiters, die Grunderwerbssteuer und die Grundbucheintragungsgebühr binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe durch den Schriftverfasser auf das Kanzlei-Anderkonto des Vertragsverfassers RA Mag. Josef Hofinger, IBAN: AT08 3473 6000 0104 1425, zur Einzahlung zu bringen, sodass die fristgerechte Weiterüberweisung an das Finanzamt und die grundbücherliche Durchführung gewährleistet sind. Der Vertragsverfasser übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der von ihm durchgeführten Steuer- und Gebührenberechnung, wohl aber für die Weiterüberweisung des Betrages. Falls Finanzamt oder Gericht bei Überprüfung der Steuer-/Gebührenbemessung eine höhere als die vom Vertragsverfasser berechnete Steuer-/Gebühr feststellen sollten, verpflichtet sich der Käufer, den Differenzbetrag binnen 8 Tagen zur Einzahlung zu bringen; gleichzeitig erklärt der Käufer, die Verkäuferin hinsichtlich sämtlicher Verpflichtungen zur Entrichtung der Grunderwerbssteuer und der Grundbucheintragungsgebühr – unabhängig von der bestehenden gesetzlichen Solidarhaftung – schad- und klaglos zu halten.

4. IMMOBILIENERTRAGSSTEUER

Festgehalten wird, dass der Vertragsgegenstand betriebliches Vermögen der Verkäuferin darstellt, demnach kein immobilienvertragssteuerrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt.

5. BESITZÜBERGABE

Die Übergabe des tatsächlichen Besitzes an den Käufer erfolgt mit Unterfertigung dieser Urkunde. Mit diesem Tag gehen somit Besitz, Genuss, Last- und Gefahr des Kaufgegenstandes an den Käufer über.

Als Stichtag für die Verrechnung der bereits rechtskräftig vorgeschriebenen und zur Vorauszahlung fälligen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben wird der 01.05.2022 festgesetzt.

Seite 2 von 7

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Der Käufer hat das Vertragsobjekt begangen und ausführlich besichtigt. Für eine bestimmte Beschaffenheit und ein bestimmtes Flächenausmaß des Kaufgegenständlichen Grundstückes leistet die Verkäuferin keine wie immer geartete Gewähr.

Die Verkäuferin tritt lediglich dafür ein, dass dem Käufer das grundbücherliche Eigentumsrecht hinsichtlich des Vertragsobjektes frei von Lasten jeglicher Art verschafft werde. Hierzu stellen die Vertragsparteien fest, dass am Tag der Unterfertigung dieser Urkunde in der Liegenschaft EZ 619 KG 48129 Riedau ob dem vertragsgegenständlichen Grundstück nachgenannte grundbücherlichen Lasten eingetragen sind:

– C/Nr. 1a Pfandrecht für Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen im Höchstbetrag von EUR 366.000,00

Der Verkäufer verpflichtet sich alle zur Lastenfreistellung erforderlichen Unterschriften zu leisten.

Der Verkäufer tritt weiters dafür ein, dass

- zum Übergabestichtag keine den Vertragsgegenstand betreffenden Rückstände an Beiträgen oder Abgaben bestehen und
- keine gerichtlichen oder behördlichen Verfahren betreffend den Vertragsgegenstand anhängig sind,
- die kaufgegenständlichen Grundstücke nicht mit Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes belastet sind.

Festgehalten wird, dass das vertragsgegenständliche Grundstück 174/10 KG 48129 Riedau im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Riedau als Bauland ausgewiesen ist.

Dem Käufer ist der Bescheid der Marktgemeinde Riedau vom 20.05.2021 vollinhaltlich bekannt, ZI 031-04/277-2021 A. Der Käufer wurde insbesondere über die in diesem Bescheid enthaltene Vorgabe einer Schutz- oder Pufferzone zum Schutz anfallender Hangwässer aufgeklärt. Die genaue Ausgestaltung dieser Schutzmaßnahmen auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück sind mit der Marktgemeinde Riedau bzw. mit der Gewässerschutzbehörde noch abzuklären.

Seite 3 von 7

7. ANFECHTUNGSVERZICHT

Die Vertragsparteien erklären, dass die vertraglichen Leistungen jeweils in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Vertragsparteien verzichten hiermit ausdrücklich darauf, den Vertrag - aus welchen Gründen immer - anzufechten.

8. STAATSBÜRGERSCHAFT

Die Vertragsparteien erklären an Eides statt, dass die Verkäuferin den Sitz in Österreich hat und der Käufer Staatsbürger von Rumänien ist.

9. ERKLÄRUNG gem. § 16 Abs. 1 Z. 3 OÖ GVG 1994

Die Vertragsparteien erklären, dass der Rechtserwerb hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Grundstückes nach dem OÖ GrundverkehrsG 1994 genehmigungsfrei zulässig ist.

Ihnen ist die Strafbestimmung des § 35 leg. cit. bekannt, ebenso allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung wie Nichtigkeit des Vertrages oder Rückabwicklung des Rechtsgeschäftes.

10. ERKLÄRUNG gem. § 9 OÖ BauO

Die Vertragsparteien erklären, dass das vertragsgegenständliche Grundstück gänzlich unbebaut ist, sodass eine baubehördliche Bewilligung der Grundstücksabschreibung i.S. § 9 OÖ BauO idgF nicht erforderlich ist.

11. BEVOLLMÄCHTIGUNG

Die Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen den Schriftverfasser sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Eingaben und Anträge einzubringen und in diesem Zusammenhang auch allfällige Änderungen und Vertragsergänzungen vorzunehmen; weiters ist der Vertragsverfasser ermächtigt, Bescheide und Beschlüsse entgegenzunehmen und in diesem Zusammenhang erforderlich scheinende Rechtsmittel zu ergreifen.

Seite 4 von 7

12. KOSTEN

Die mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Steuern, Kosten und Gebühren, insbesondere die Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr, nicht jedoch allfällige persönliche Steuern der Verkäuferin, trägt der Käufer, welcher auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

13. AUFSCHLIEßUNGSKOSTEN, GEBÜHREN

Festgehalten wird, dass für das Vertragsgrundstück eine Baulandsicherungsvereinbarung mit der Gemeinde Riedau besteht. In diesem Zusammenhang hat sich die Grundstückseigentümerin verpflichtet, Infrastrukturkosten zu bezahlen. Diese Infrastrukturkosten verbleiben in der Zahlungsverpflichtung der Verkäuferin.

Die künftig vorzuschreibenden Straßenanliegerbeiträge, ebenso Anschlussgebühren für Kanal, Wasser und sonstige Infrastruktureinrichtungen sind in Hinkunft vom Käufer zu berichtigen.

14. BAULANDSICHERUNG, VORKAUFRECHT

Der Rechtsvorgänger der Verkäuferin hat mit der Gemeinde Riedau am 22.01.2020 einen Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen, der u.a. auch das vertragsgegenständliche Grundstück betrifft. Der Käufer ist in Kenntnis dieser Baulandsicherungsvereinbarung; der Käufer bestätigt insbesondere den Text dieser Baulandsicherungsvereinbarung vom Vertragsverfasser erhalten zu haben.

In der zit. Baulandsicherungsvereinbarung wurde insbesondere festgehalten, dass die Umwidmung der Vertragsflächen zur Deckung des Baulandbedarfes in der Marktgemeinde Riedau durchgeführt wurden. Vor diesem Hintergrund wurde den Käufern der einzelnen Parzellen die Verpflichtung auferlegt, innerhalb von 5 Jahren ab Unterfertigung eines verbücheringfähigen Vertrages auf dem Vertragsgrundstück ein Wohnhaus, zumindest einen Rohbau einschließlich Dacheindeckung zu errichten. Zur Sicherstellung dieses Siedlungszweckes räumt der Käufer nunmehr der Gemeinde Riedau, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Markus Hansbauer, Vormarktstraße 3, 4752 Riedau ein Vorkaufsrecht gemäß § 1072 ff ABGB wie folgt ein:

Wenn der Käufer das Vertragsgrundstück Nr. 174/10 KG 48129 nicht innerhalb von 5 Jahren zumindest mit einem Rohbau bebaut, ist die Marktgemeinde Riedau berechtigt, das Vorkaufsrecht

Seite 5 von 7

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Kaufvertrag betreffend Einräumung des Vorkaufsrechts zugunsten der Marktgemeinde Riedau zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 8. Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Riedau gemäß Punkt 14. des Kaufvertrages vom 07.03.2022 – KG Riedau, Gstnr. 174/7 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

nicht genehmigt

Die für die Baulandsicherung relevanten Texte in den Verträgen zu TOP 8 und TOP 9 unterscheiden sich nicht vom Vertrag zu TOP 7. Sie wurden daher nicht anonymisiert und werden hier nicht veröffentlicht.

nicht genehmigt

nicht genehmigt

Folgende Änderungen sollten noch durchgeführt werden: Adresse von Markus Hansbauer, Achleiten sollte noch abgeändert werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Kaufvertrag betreffend Einräumung des Vorkaufsrechts zugunsten der Marktgemeinde Riedau zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 9. Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Riedau gemäß Punkt 14. des Kaufvertrages vom 14.12.2021 – KG Riedau, Gstnr. 174/15 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

nicht genehmigt

Folgende Änderungen sollten noch durchgeführt werden: Adresse von Markus Hansbauer, Achleiten sollte noch abgeändert werden.

nicht genehmigt

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Kaufvertrag betreffend Einräumung des Vorkaufsrechts zugunsten der Marktgemeinde Riedau zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 10. Löschungserklärung – KG Riedau, EZ 303 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:



MAG. GÜNTHER SCHAUER
Öffentlicher Notar

Marktstraße 7 · 4760 Raab
Tel. 077 62/22 14 · Fax 26 03 15

M.

Löschungserklärung

Ob der Liegenschaft EZ 303 Katastralgemeinde 48129 Riedau (Eigentümerin: Elisabeth Jäger) ist auf Grund des Kaufvertrages vom 29.09.1962
in C-LNr. 2 a das Wiederkaufsrecht und
in C-LNr. 3 a das Vorkaufsrecht,
je für die Marktgemeinde Riedau einverleibt.

Da vorgenannte Rechte gegenstandslos geworden sind, erteilt die Marktgemeinde Riedau ihre ausdrückliche Einwilligung bzw. Zustimmung, dass auf Grund dieser Urkunde und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft EZ 303 Katastralgemeinde 48129 Riedau die Löschung des zu ihren Gunsten in C-LNr. 2 a einverlebten Wiederkaufsrechtes und des in C-LNr. 3 a einverlebten Vorkaufsrechtes einverleibt werden kann.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Riedau erklärt, dass diese Urkunde keiner gemeindefürsichtsbürokratischen Genehmigung bedarf.

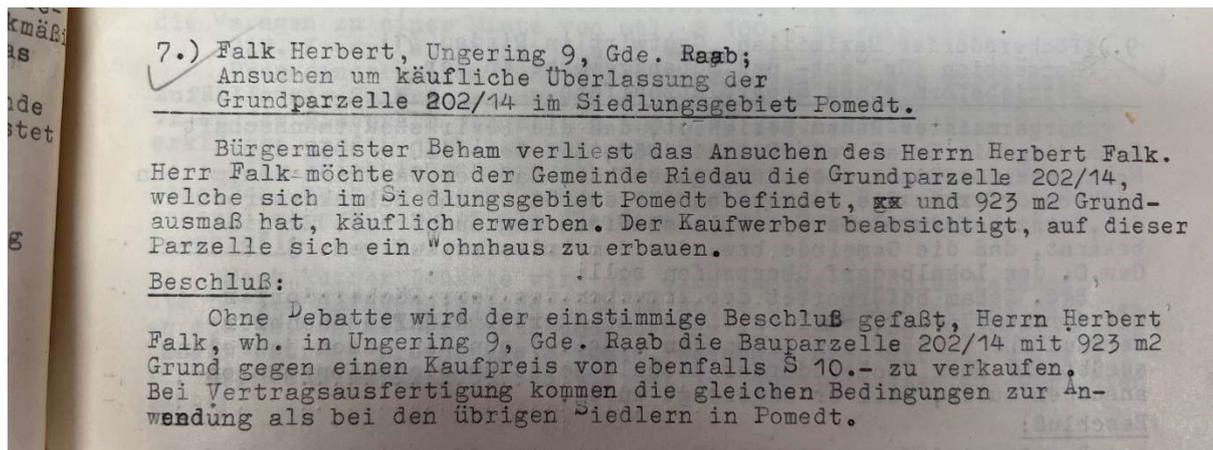
Diese Löschungserklärung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom **.**.2022 genehmigt.

Riedau, am

Der Grundbuchsauszug wird hier nicht veröffentlicht ...

nicht genehmigt

Auszug aus dem Protokoll vom 14.09.1962 (11/1962):



Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Löschungserklärung der Liegenschaft EZ 303 in der KG 48129 vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

GR Elisabeth Jäger erklärt sich für befangen. Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 18 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 11. Vergabe der Arbeiten des Projektes „Sanierung Friedhofsmauer und Pflasterung“ (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

a.) Pflasterung Urnenstelen



Böttinger Pflasterungen · Jagern 59 · 4761 Enzenkirchen

Gemeinde Riedau

Marktplatz 32-33
4752 Riedau

Böttinger Pflasterungen
Jagern 59, 4761 Enzenkirchen

Tel. 0043/6641647114
office@boettinger-pflasterungen.at
www.boettinger-pflasterungen.at

Datum 25.11.2021

A:2021-50138

ANGEBOT - BV Pflasterwege Friedhof, Riedau

Pos.	Beschreibung	Menge	Einheit	USt %	Einzelpreis	Gesamtpreis
01	Einrichten und Räumen der Baustelle	1,00	PA	A 20%	500,00 €	500,00 €
02	Erdbau: Bagger Tb 216 inkl. Mann	27,00	Std	A 20%	62,00 €	1.674,00 €
03	Erdbau: Dumper inkl. Mann	27,00	Std	A 20%	62,00 €	1.674,00 €
04	Erdbau: LKW Kran	27,00	Std	A 20%	78,00 €	2.106,00 €
05	Erdbau: Erdaushub	87,00	m³	A 20%	6,50 €	565,50 €
06	Erdbau: Lieferung Granitbruch 0/63	83,00	t	A 20%	11,50 €	954,50 €
07	Pflasterfläche: Herstellung Pflasterfläche aus Betonstein, 6cm dick, grau Doppelverbund inkl. Splitt u. Fugensand	145,40	m²	A 20%	76,00 €	11.050,40 €
08	Pflasterfläche: Schneidarbeiten Betonstein	16,00	lfm	A 20%	14,50 €	232,00 €
09	Herstellung Betonresche (Einfassung)	183,00	lfm	A 20%	7,20 €	1.317,60 €

Der Angebotsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:
20% USt. = 20.074,00 + 4.014,80 = 24.088,80 €

Summe (netto) 20.074,00 €
zzgl. MwSt. 4.014,80 €
Summe (brutto) 24.088,80 €

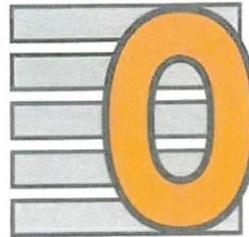
Als Grundlage für diesen Kostenvoranschlag gelten die einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM 2110. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich ausgeführtem Naturaufmaß.

Gültig bis: 09.01.2022

Das Auftreten von Spannungsrissen in Folge von Temperaturunterschieden bei der gebundenen Fugenfüllung ist unvermeidlich und stellt keinen Mangel dar.

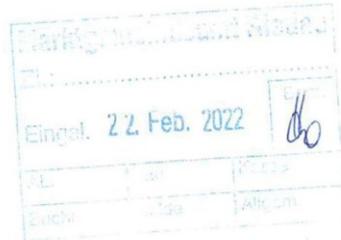
Mark Böttinger UID-Nr: ATU62755147 · DG-Nr: 901284698 · St.Nr: 095/2642
Sparkasse OÖ · BLZ 20320 · KontoNr. 321 0002 2840 · BIC ASPKAT2LXXX · IBAN AT83 2032 0321 0002 2840

b.) Sanierung der Friedhofsmauer



A-4752 Riedau, Bahnhofstr. 59
Tel. 077 64/61 028, Fax DW 20
office@ornetsmueller-bau.at
www.ornetsmueller-bau.at

An die
Marktgemeinde Riedau



Marktplatz 32-33
4752 Riedau

Leistungsverzeichnis

Angebot Nr.:	058/2022
Projekt:	Marktgemeindeamt Riedau Friedhofsmauer ca. 22,20m x 2,70m
Gewerk:	Baumeister
Preisbasis:	22.02.2022

Angebotssumme netto	31.641,14	EUR
Umsatzsteuer 20,00 %	6.328,23	EUR
Angebotssumme inkl. UST	37.969,37	EUR

Riedau, am 22.02.2022


 4752 Riedau, Bahnhofstr. 59
 Tel. 077 64/61 028 Fax DW 20
 www.ornetsmueller-bau.at
 Unterschrift + Stempel



Leistungsverzeichnis / EUR

Marktgemeindeamt Riedau
Friedhofsmauer ca. 22,20m x 2,70m

Gewerk: Baumeister

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	Einheitspreis	Preis
--	Ständige Vertragsbestimmung LB										
00	Allgemeine Bestimmungen										
00 11	Angebotsbestimmungen										
00 11 02	Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung										
00 11 02 A	Vergabe nach ÖNORM A2050 und- oder VOB									Z	
00 11 03	Die Form der Angebote wird wie folgt										
00 11 03 A	Datenträgeraustausch									Z	
00 11 03 B	Vordrucke verbindlich									Z	
00 11 03 C	Kopien/Drucke zulässig									Z	
00 11 04	Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger										
00 11 04 A	Vollständigkeit des Angebotes									Z	
00 11 06	Rechnerisch fehlerhafte Angebote, die nach										
00 11 06 A	Ausscheidung bei Rechenfehlern									Z	
00 11 07	Folgende Interpretations- und										
00 11 07 A	Einheitspreisanteile, Korrektur									Z	
00 11 08	Für Nachlässe oder Aufschläge gilt:										
00 11 08 A	Nachlässe Aufschläge ÖNORM									Z	
00 11 08 B	Nachlässe Aufschläge Vorgabe AG									Z	
00 11 08 D	Skonti ohne Zahlungsfrist als Nachlass									Z	
00 11 09	Alternativangebote sind als solche zu										
00 11 10	Als wesentliche Positionen gelten:										
00 11 10 A	Wesentliche Position W									Z	
00 11 11	Zum Nachweis der Befugnis werden verlangt.										
00 11 11 A	Nachw.Befugnis/Berechtigung									Z	
00 11 11 C	Ausnahmegenehmigung ausl. Unternehmen									Z	
00 11 12	Zum Nachweis der finanziellen und										
00 11 12 F	Bankauskünfte									Z	
00 11 12 G	Versicherungen									Z	
00 11 13	Zum Nachweis der technischen										
00 11 13 A	Ausbildungsnachweis									Z	
00 11 13 C	Technische Ausstattung									Z	
00 11 13 D	Personelle Ausstattung									Z	
00 11 13 F	Muster/Dokumentation									Z	
00 11 13 G	Qualitätsbescheinigungen									Z	
00 11 14	Zum Nachweis beziehungsweise zur										
00 11 14 B	Erklärung des Unternehmers									Z	
00 11 15	Ergänzende Bestimmungen zu den geforderten										
00 11 25	In Umsetzung der Bestimmungen des										
00 11 25 A	Sicherheit und Gesundheitsschutz									Z	



Leistungsverzeichnis / EUR

Marktgemeindeamt Riedau
Friedhofsmauer ca. 22,20m x 2,70m

Gewerk: Baumeister

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	Einheitspreis	Positionspreis
00 12	Umstände der Leistungserbringung										
00 12 01	Termine:										
00 12 01 A	Leistungstermine								Z		
00 12 01 B	Terminplan einvernehmlich								Z		
00 12 01 C	Zwischentermine verbindlich								Z		
00 12 02	Auf folgende einzukalkulierende Umstände										
00 12 02 A	Örtliche Besonderheiten								Z		
00 12 03	Auf folgende einzukalkulierende										
00 12 03 A	Besondere Erschwernisse/Erleichterungen								Z		
00 14	Allgemeine Vertragsbestimmungen										
00 14 01	Als Vertragsgrundlage werden folgende										
00 14 01 A	Vertragsgrundlage ÖNORMEN								Z		
00 14 02	Die im Leistungsverzeichnis angebotenen										
00 14 02 A	Festpreise								Z		
00 14 04	Folgende Bestimmungen sind in der Fassung										
00 14 04 A	Bestimmungen EVU								Z		
00 14 04 C	Bestimmungen Abwasserentsorgung								Z		
01	Baustellengemeinkosten										11 200209
01 00	Einzukalkulierende Leistungen										
01 00 10 0	Abgrenzungen Zuordnungen										
01 00 11	Der Bieter weist die Preisbildung der										
01 00 11 C	Kalk-Aufgliederung Angabe										
01 00 12	Die Mindest-Voraussetzung										
01 00 12 B	Mindest-Vorauss.Baustelle AN										
01 11	Zusammenfassung d. Baustellengemeinkosten										
01 11 01	Einmalige Kosten der Baustelle,										
01 11 01 A	Einrichten der Baustelle	1,00	PA							1.364,11 EUR	1.364,11
01 11 01 B	Räumen der Baustelle	1,00	PA							887,49 EUR	887,49
01 11 02	Zeitgebundene durchschnittliche										
01 11 02 A	Vorhaltekosten eigene Baubetrieb	1,00	PA						Z	157,94 EUR	157,94
01 11	Zusammenfassung d. Baustellengemeinkosten										2.409,54
01 13	Baustellengemeinkosten im Einzelnen										
01 13 02	Bauzaun, Zaunhöhe 1,5 bis 2,5 m über										
01 13 02 A	Bauzaun n.Wahl AN herst.	35,00	m							5,85 EUR	204,75
01 13 02 B	Bauzaun n.Wahl AN vorhalten	35,00	VE							0,41 EUR	14,35
01 13	Baustellengemeinkosten im Einzelnen										219,10



Leistungsverzeichnis / EUR

Marktgemeindeamt Riedau
Friedhofsmauer ca. 22,20m x 2,70m

Gewerk: Baumeister

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	P	Z	V	w	G	K	Einheitspreis	Positionspreis
01 20	Entsorgen von Baurestmassen										
01 20 08	Stoffgruppe mineralischer Bauschutt										
01 20 08 A	Entsorgen mineralischer Bauschutt	92,44	t							46,56 EUR	4.304,01
01 20	Entsorgen von Baurestmassen										4.304,01
01	Baustellengemeinkosten										6.932,65
02	Abbrucharbeiten										12 200403
02 11	Abbruch Fundamente und Wände										
02 11 01	Fundamente abbrechen.										
02 11 01 B	Steinfundament abbr.	14,50	m3						Z	75,33 EUR	1.092,29
02 11 01 C	Betonfund.abbr.unbew.b.C25/30	1,00	m3						W	134,69 EUR	*****
02 11 02	Mauerwerk über 15 cm dick abbrechen, ohne										
02 11 02 D	Steinmwk.abbrechen	19,50	m3						Z	92,03 EUR	1.794,59
02 11	Abbruch Fundamente und Wände										2.886,88
02	Abbrucharbeiten										2.886,88
03	Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten										12 200403
03 21	Vorarbeiten und Vorbereiten des Bauplatzes										
03 21 13	Roden von Hecken, Sträuchern, Stauden und										
03 21 13 B	Roden+entsorgen Pauschale	1,00	PA						Z	323,89 EUR	323,89
03 21	Vorarbeiten und Vorbereiten des Bauplatzes										323,89
03 22	Rasen und Mutterboden										
03 22 07 0	Mutterboden liefern	7,00	m3						Z	29,09 EUR	203,63
03 22 08	Mutterboden (Oberboden) seitlich gelagert										
03 22 08 C	Mutterb.ausbreiten	7,00	m3						Z	20,11 EUR	140,77
03 22	Rasen und Mutterboden										344,40
03 23	Aushubarbeiten nach Schichten										
03 23 03	Aushub für Streifen- und Einzelfundamente.										
03 23 03 A	Fundamentaushub bis 1,25m	30,00	m3							30,06 EUR	901,80
03 23	Aushubarbeiten nach Schichten										901,80
03 25	Erschwernisse bei Erdarbeiten										
03 25 05	Aufzahlung (Az) auf die Positionen										
03 25 05 A	Az Leitungsquerung b.0,5m	1,00	ST						W	39,54 EUR	*****
03 25 05 B	Az Leitungsquerung ü.0,5-1m	1,00	ST						W	47,65 EUR	*****
03 25 05 C	Az Leitungsquerung/Längsleit	1,00	m						W	29,35 EUR	*****
03 25	Erschwernisse bei Erdarbeiten										0,00



Leistungsverzeichnis / EUR

Marktgemeindeamt Riedau
Friedhofsmauer ca. 22,20m x 2,70m

Gewerk: Baumeister

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	P	Z	V	w	G	K	Einheitspreis	Positionspreis
03 26	Fördern, Hinterfüllen und Ausbreiten										
03 26 03	Das geladene Material auf einen vom										
03 26 03 B	Fördern ü.5-10km	30,00	m3							7,43 EUR	222,90
03 26 03 C	Entsorgen in Bodenaushubdeponie	30,00	m3			Z				6,60 EUR	198,00
03 26 05	Liefern und Einbringen von										
03 26 05 E	Lief+Hinterf.Dränmat.frostb.	1,00	m3			W				50,46 EUR	*****
03 26	Fördern, Hinterfüllen und Ausbreiten										420,90
03	Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten										1.990,99
07	Beton- und Stahlbetonarbeiten										12 200403
07 01	Fundament-, Sohlen-, Bodenkonstruktion										
07 01 01	Bodenauswechslung oder Auffüllen von Gruben										
07 01 01 A	Auffüllen C8/10	1,00	m3			E				122,68 EUR	*****
07 01 02	Sauberkeitsschicht unter Betonfundamenten										
07 01 02 A	Sauberkeitsschicht C12/15	2,50	m3							160,86 EUR	402,15
07 01 05	Fundamente aller Art, einschließlich										
07 01 05 H	Beton Fundament C25/30 über 0,5m3	20,00	m3							153,19 EUR	3.063,80
07 01 05 S	Schalung Fundament	44,40	m2							32,23 EUR	1.431,01
07 01 05 V	Bewehrung Stabstahl Bet.Fundament	900,00	kg							2,22 EUR	1.998,00
07 01	Fundament-, Sohlen-, Bodenkonstruktion										6.894,96
07	Beton- und Stahlbetonarbeiten										6.894,96
16	Fertigteile										12 200403
16 15	Hohlwandelemente										
16 15 02	Hohlwandelemente 20,0 cm - 30,0 cm										
16 15 02 B	Hohlwandelemente 25,0 cm liefern+ verset	62,00	m2			Z				121,72 EUR	7.546,64
16 15 02 E	Abschalung Hohlwand Breite 25,0 cm	5,40	m			Z				54,00 EUR	291,60
16 15 02 I	Füllbeton Hohlwandelemente C 25/30 XC2	9,50	m3			Z				185,66 EUR	1.763,77
16 15 02 J	Begleitfundamente Betonblöcke	12,00	ST			Z				65,07 EUR	780,84
16 15 02 K	Betoniergerüst	22,50	m			Z				11,10 EUR	249,75
16 15	Hohlwandelemente										10.632,60
16 17	Bewehrung										
16 17 01	Rippenstahl BSt.550 für Bauteile aller Art.										
16 17 01 A	BSt.550 8 und 10mm	600,00	kg							2,40 EUR	1.440,00
16 21 14	Verrechnungseinheiten Div. Material, Subr	1,00	VE			E		Z		1,15 EUR	*****
16 17	Bewehrung										1.440,00
16	Fertigteile										12.072,60



Leistungsverzeichnis / EUR

Marktgemeindeamt Riedau
Friedhofsmauer ca. 22,20m x 2,70m

Gewerk: Baumeister

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	Einheitspreis	Positionspreis
20	Regieleistungen										12 200403
20 11	Stundenlöhne										
20 11 03	Facharbeiter der Beschäftigungsgruppe II.										
20 11 03 A	Maurer-,Zimmerervorarbeiter	5,00	h						R	52,50 EUR	262,50
20 11 03 B	Maurer,Zimmerer,Betonbauer	5,00	h						R	50,00 EUR	250,00
20 11	Stundenlöhne										512,50
20 12	Geräteinsatz (Gerätebeistellung)										
20 12 01 0	Elektrische Handgeräte	2,00	h						R	9,60 EUR	19,20
20 12 02	Auf der Baustelle vorhandener Kompressor,										
20 12 02 A	Kompressor mit einem Hammer	2,00	h						R	21,93 EUR	43,86
20 12	Geräteinsatz (Gerätebeistellung)										63,06
20 14	Stoffbeistellung										
20 14 50	Material in Verrechnungseinheiten										
20 14 50 A	Verrechnungseinheiten Diverses Material	250,00	VE						Z	1,15 EUR	287,50
20 14	Stoffbeistellung										287,50
20	Regieleistungen										863,06



Leistungsverzeichnis / EUR

Marktgemeindeamt Riedau
Friedhofsmauer ca. 22,20m x 2,70m

Gewerk: Baumeister

Zusammenstellung (EUR)

U1 01 11	Zusammenfassung d. Baustellengemeinkosten	2.409,54	
U1 01 13	Baustellengemeinkosten im Einzelnen	219,10	
U1 01 20	Entsorgen von Baurestmassen	4.304,01	
LG 01	Baustellengemeinkosten		6.932,65
U1 02 11	Abbruch Fundamente und Wände	2.886,88	
LG 02	Abbrucharbeiten		2.886,88
U1 03 21	Vorarbeiten und Vorbereiten des Bauplatzes	323,89	
U1 03 22	Rasen und Mutterboden	344,40	
U1 03 23	Aushubarbeiten nach Schichten	901,80	
U1 03 25	Erschwernisse bei Erdarbeiten	0,00	
U1 03 26	Fördern, Hinterfüllen und Ausbreiten	420,90	
LG 03	Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten		1.990,99
U1 07 01	Fundament-, Sohlen-, Bodenkonstruktion	6.894,96	
LG 07	Beton- und Stahlbetonarbeiten		6.894,96
U1 16 15	Hohlwandelemente	10.632,60	
U1 16 17	Bewehrung	1.440,00	
LG 16	Fertigteile		12.072,60
U1 20 11	Stundenlöhne	512,50	
U1 20 12	Geräteinsatz (Gerätebeistellung)	63,06	
U1 20 14	Stoffbeistellung	287,50	
LG 20	Regieleistungen		863,06
Gesamtprice in EUR			31.641,14
Umsatzsteuer		20,00 %	6.328,23
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR			37.969,37

RIEDAU
Ort

22.2.22
Datum

ORNETSMÜLLER
Bau GmbH
4752 Riedau, Bahnhofstr. 59
Tel. 0776 / 610 33 Fax DW 20
rechtsgültige Fertigung



BISCHOF

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Münzkirchen, 14.02.2022
UID-Nr.: ATU49102000
Kunden-Nr.: 325
Unser Zeichen: GP / 04

BVH: Friedhofsmauersanierung

Kostenvoranschlag Nr.: 22-00099

Menge	EH	Bezeichnung	Prels	Rabatt	Betrag
		Pos. I			
		<i>Wandgräber fachgerecht abtragen und am Friedhof ordnungsgemäß lagern - Wandgräber nach Fertigstellung der neuen Friedhofsmauer wieder fachgerecht montieren - lt. Besichtigung der bestehenden Grabanlagen wie folgt:</i>			
1,00	Stk.	Grabanlage 01: Demontage und Entsorgung	325,00		325,00
1,00	Stk.	Grabanlage 02: Demontage und Neumontage	1.485,00		1.485,00
1,00	Stk.	Grabanlage 03: Demontage und Neumontage	438,00		438,00
1,00	Stk.	Grabanlage 04: Demontage und Neumontage	1.170,00		1.170,00
1,00	Stk.	Grabanlage 05: Demontage und Neumontage	585,00		585,00
1,00	Stk.	Grabanlage 06: Abbau in Eigenregie (Kunde) Wolfsort			
1,00	Stk.	Grabanlage 07: Demontage und Neumontage	1.170,00		1.170,00
1,00	Stk.	Grabanlage 08: Demontage und Neumontage	1.170,00		1.170,00
1,00	Stk.	Grabanlage 09: Demontage und Neumontage	780,00		780,00
1,00	Stk.	Grabanlage 10: Demontage und Neumontage	1.485,00		1.485,00
		Optional:			
		Fundamentplatten pro Grab neu versetzen € 180,00 exkl. Mwst.			
		Pos. II:			
		<i>Mauerabdeckung aus hellem Granit "Original Azuro - wie Bestand", diamantgesägt, mit Wassernase beidseits, Kanten gesägt und gefast:</i>			
22,00	lfm	Azuro Granit, Breite 36 cm, Stärke 6 cm	92,50		2.035,00
27,00	Std.	Arbeitszeit für Montage, inkl. Maschineneinsatz und LKW-Kran (Abrechnung nach tatsächlichen Zeitaufwand)	65,00		1.755,00
1,00	PA	Pauschale für Kleber, Silikon und Kleinmaterial	310,00		310,00
		BITTE BEACHTEN			
		Aufgrund des schlechten Zustandes der Friedhofsmauer und diverser Gräber übernehmen wir für Beschädigungen bei der De- und Neumontage der Grabanlagen keine Haftung.			
		Übertrag			
					4792 Münzkirchen Passauer Straße 4
					12.708,00 Tel: +43 7718 20 1000 Fax: +43 7718 20 100-20

Mail office@steinmetz-bischof.at
Web www.steinmetz-bischof.at

Raiffeisenbank Münzkirchen IBAN: AT 90 3445 5000 0551 0144 BIC: RZDOAT21455
Sparkasse Münzkirchen IBAN: AT 22 2032 0069 0001 4571 BIC: ASPKAT21XXX

UID ATU49102000

Menge	EH	Bezeichnung	Preis	Rabatt	Betrag
		Übertrag			12.708,00
		BITTE BEACHTEN Lieferzeiten ab Planfreigabe: Lagerwaren 7 - 10 Werktage, Bestellwaren 4 - 6 Wochen (Lieferauskünfte zu Bestellwaren bitte vorher anfragen, Bestellwaren sind generell von der Rückgabe ausgeschlossen) - Maßangaben basieren auf beigestellten Unterlagen bzw. mündlicher Angaben und sind unverbindlich - Abrechnung nach Naturmaße und Bearbeitung - Preise behalten aufgrund der derzeitigen Preissituation nur 21 Tage ihre Gültigkeit.			
Nettobetrag					12.708,00
20% MWSt.					2.541,60
Gesamtbetrag EUR					15.249,60

Zahlung: Zahlbar innerhalb von 8 Tagen netto.

Lieferung: Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum!

Mit freundlichen Grüßen


Gerold Pfeiffer

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegenden Angebote für die Friedhofsmauersanierung/Pflasterung zu genehmigen und den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 12. Finanzierungsdarstellung für das Projekt „Neubau des Kindergartengebäudes – Ankauf eines Grundstückes“ (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Lt. Telefonat mit Frau F***, Förderstelle beim Amt der Oö. Landesregierung, wird der Sanierung aus fördertechnischer Sicht der Vorzug gegeben. Dieser Prozess des Variantenvergleichs wird von der Bildungsdirektion durchgeführt. Was da Ergebnis ist, an das wird sich auch gehalten. Es ist eine fixe Entscheidung für die Sanierung des Gebäudes.

Lt. Telefonat mit Hr. A****, Bautechniker vom Amt der Oö. Landesregierung, könnte er sich vorstellen, dass auch Entsorgungskosten/Abbruchkosten übernommen werden, leider hat er die Förderstelle nicht mehr erreicht. Es können daher keine konkreten Aussagen gemacht werden.

Ein Ausweichquartier wird nicht gefördert, es besteht eventuell die Möglichkeit über das Büro Haberland Mittel zu lukrieren.

Aktuell sind im Jahr 2020 fünf Gruppen zugesagt bzw. genehmigt worden, es soll auch in die Zukunft geschaut werden. Es werden aktuell ca. 50-60 neue Wohnungen gebaut. Ob es eine Möglichkeit für eine weitere Gruppe gibt, muss über die Bedarfserhebung noch abgeklärt werden.

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2016-45120/18-Ho

Bearbeiter/-in: Evelin Holzinger
Tel: 0732 7720-16144
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32
4752 Riedau

Linz, 03.05.2022

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Projekt "Neubau des Kindergartengebäudes –
Ankauf eines Grundstückes"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 21. April 2022, GZ 240/2022, ergibt unsererseits für das Projekt "Neubau des Kindergartengebäudes - Ankauf eines Grundstückes" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	Gesamt in Euro
Bankdarlehen	143.800	143.800
BZ - Sonderfinanzierung - Grundstück	117.700	117.700
Summe in Euro	261.500	261.500

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, die Voraussetzungen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu schaffen. Dazu weisen wir auf die Bestimmungen des § 79 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit dem § 13 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung i.d.g.F. hin, wonach ein entsprechender Beschluss durch den Gemeinderat vor Beschlussfassung des Finanzierungsplans zu erfolgen hätte.

Die Finanzierung des Vorhabens ist seitens der Marktgemeinde Riedau zeitgerecht in den Rechenwerken (Nachtragsvoranschlag 2022 samt Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung) anzupassen.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Die Aufnahme des in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehens bedarf gemäß § 84 Abs. 4 Z. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-JI/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Für das Darlehen wird eine Laufzeit von 15 bis 20 Jahren empfohlen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding und an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Finanzierungsdarstellung für das Projekt „Neubau des Kindergartengebäudes“ vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 13. Aufnahme eines Darlehens für das Projekt „Neubau des Kindergartengebäudes – Ankauf eines Grundstückes“ (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

nicht genehmigt

MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

www.riedau.at



Anbieteröffnungsprotokoll

Aufnahme eines Darlehens für das Projekt „Neubau eines Kindergartens – Ankauf eines Grundstückes“	
Datum, Uhrzeit der Ange	19. Mai 2022, 16:00
Uhrzeit der Angebotseröffnung	16:00 Uhr
Ende der Angebotseröffnung	16: Uhr
Darlehenssumme	143.800 Euro

Angebotssteller	Fixzinssatz	3-Monats-Euribor	6-Monats-Euribor	Sonstige Kosten	Reihung
Allgemeine Sparkasse, Bankstelle Riedau	/	Basiswert 0,10% + Zuschlag 0,350% Zinssatz, 0,350% p. A.	Basiswert 0,10% + Zuschlag 0,3% Zinssatz 0,30% p. A.	Bearbeitungsgebühr 0€ Spesen 0€	1
Raiffeisenbank Region Schärding, Bankstelle Zell an der Pram	/	Zuschlag 1,0% Zinssatz 1,0%	Nein	Bearbeitungss. 0€ Spesen 0€	2
UniCredit Bank Austria AG, Wien	/	/	/	/	/
BAWAG PSK, Ried im Innkreis	/	/	/	/	/

Anwesende/Beteiligte	Unterschrift
Bgm. Markus Hansbauer	
AL Petra Langmaier	
Kassenführerin Katharina Dick <i>Niedermayer</i>	

Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

An die
Marktgemeinde Riedau
zH. AL Petra Langmaier
Marktplatz 32-33
4752 Riedau

Bankstelle
Kompetenzcenter Firmenkunden
Unser Zeichen
FKB/BC
Datum
16. Mai 2022
Bearbeiter
Claudia Burgstaller
Telefonnummer
07712 3126-41140
E-Mail
c.burgstaller@raiffeisen-schaerding.at

Ausschreibung Darlehen „Neubau des Kindergartengebäudes – Ankauf eines Grundstücks“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit einer Angebotslegung für die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Projekts „Neubau des Kindergartengebäudes – Ankauf eines Grundstücks“ und dürfen Ihnen unser unterfertigtes Angebot beilegen.

Freundliche Grüße

Raiffeisenbank
Region Schärding eGen



Claudia Burgstaller, LL.B.

Beilagen:

Angebot Darlehen – Formblatt Ausschreibung Darlehen
Tilgungsplan 15 Jahre Laufzeit
Tilgungsplan 20 Jahre Laufzeit

Landesgericht Ried im Innkreis
FN 111211x
UID ATU23447704
GISA-Zahl 27509159

**Raiffeisenbank
Region Schärding eGen**
4780 Schärding, Oberer Stadtplatz 42
T +43 7712 3126
E schaerding@raiffeisen-ooe.at
www.raiffeisen-schaerding.at

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Finanzierungsdarstellung für das Projekt „Neubau des Kindergartengebäudes“ vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

Formblatt Ausschreibung eines Darlehens für das Projekt „Neubau des Kindergartengebäudes – Ankauf eines Grundstückes“

Bitte füllen Sie dieses Formblatt aus und legen Sie einen Tilgungsplan bei:

Darlehensnehmer	Marktgemeinde Riedau Marktplatz 32-33, 4752 Riedau
Darlehenssumme	143.800 Euro
Laufzeit	15-20 Jahre
Inanspruchnahme	mit Durchführung des Kaufvertrages
Fälligkeiten	beginnend mit Durchführung des Kaufvertrages
Verzinsungsart	dekursiv, Tagesberechnung 30/360
Ist eine Aufstockung möglich?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Zinsvarianten	<p>a) Fixzinssatz in der Höhe von % für die gesamte Laufzeit</p> <p>b) 3-Monats-Euribor (Basiswert) ab/zuzüglich eines Ab/Zuschlages von + 1,0 %) ergibt einen Zinssatz von 1,0 % %</p> <p>c) 6-Monats-Euribor (Basiswert) ab/zuzüglich eines Ab-/Zuschlages von % ergibt einen Zinssatz von %</p> <p><i>Zu b) ist ein Basiswert für den Indikator anzugeben (z.B. März 2021, 1. Quartal 2021), um vergleichbare Zinssätze zu erhalten.</i></p>
Sonstige Kosten	Bearbeitungsgebühr ...keine Gebühr... Euro Spesen ...keine Spesen... Euro

Datum	16.05.2022
Bankmäßige Fertigung	 RAI-MEISENBANK Region Schürding a. G.

G:\Daten\Ablage\950\Neubau des Kindergartengebäudes - Ankauf eines Grundstückes\Formblatt.docx

Ratenplan

Marktgemeinde Riedau

Laufzeit 15 Jahre

Auszahlung 143.800,00	am 16.05.2022	Bearb. Gebühr Sonstige Kosten	Zuzahlgebühr	Versicherung
Zinssatz 1,00 %	ab 16.05.2022	Zinsenzuschuss		Verzinsungsart Dekursiv
Rate 2.397,00	ab 30.09.2022	Annuitätenzuschuss	Ratenart Kapitalrate	Monatsraster 001*001*001*001
Abschluss	ab 30.06.2022	Entgelte	BWG Nein	Monatsraster 001*001*001*001
Endkapital	per 30.06.2037	Anlaufzinsen		Tageberechnung Kalendermäßig- Divisor 360

	Datum	Auszahlung	Einzahlung	Zinsen	Provision	Zuschuss	Entgelte	Restschuld
Auszahlung	16.05.2022	143.800,00						143.800,00
Abschluss	30.06.2022		183,74	183,74				143.800,00
Rate 1	30.09.2022		2.764,49	367,49				141.403,00
Rate 2	31.12.2022		2.758,36	361,36				139.006,00
Rate 3	31.03.2023		2.744,52	347,52				136.609,00
Rate 4	30.06.2023		2.742,32	345,32				134.212,00
Rate 5	30.09.2023		2.739,99	342,99				131.815,00
Rate 6	31.12.2023		2.733,86	336,86				129.418,00
Rate 7	31.03.2024		2.724,14	327,14				127.021,00
Rate 8	30.06.2024		2.718,08	321,08				124.624,00
Rate 9	30.09.2024		2.715,48	318,48				122.227,00
Rate 10	31.12.2024		2.709,36	312,36				119.830,00
Rate 11	31.03.2025		2.696,58	299,58				117.433,00
Rate 12	30.06.2025		2.693,84	296,84				115.036,00
Rate 13	30.09.2025		2.690,98	293,98				112.639,00
Rate 14	31.12.2025		2.684,86	287,86				110.242,00
Rate 15	31.03.2026		2.672,61	275,61				107.845,00
Rate 16	30.06.2026		2.669,61	272,61				105.448,00
Rate 17	30.09.2026		2.666,48	269,48				103.051,00
Rate 18	31.12.2026		2.660,35	263,35				100.654,00
Rate 19	31.03.2027		2.648,64	251,64				98.257,00
Rate 20	30.06.2027		2.645,37	248,37				95.860,00
Rate 21	30.09.2027		2.641,98	244,98				93.463,00
Rate 22	31.12.2027		2.635,85	238,85				91.066,00
Rate 23	31.03.2028		2.627,19	230,19				88.669,00
Rate 24	30.06.2028		2.621,14	224,14				86.272,00
Rate 25	30.09.2028		2.617,47	220,47				83.875,00
Rate 26	31.12.2028		2.611,35	214,35				81.478,00
Rate 27	31.03.2029		2.600,70	203,70				79.081,00

	Datum	Auszahlung	Einzahlung	Zinsen	Provision	Zuschuss	Entgelte	Restschuld
Rate 28	30.06.2029		2.596,90	199,90				76.684,00
Rate 29	30.09.2029		2.592,97	195,97				74.287,00
Rate 30	31.12.2029		2.586,84	189,84				71.890,00
Rate 31	31.03.2030		2.576,73	179,73				69.493,00
Rate 32	30.06.2030		2.572,66	175,66				67.096,00
Rate 33	30.09.2030		2.568,47	171,47				64.699,00
Rate 34	31.12.2030		2.562,34	165,34				62.302,00
Rate 35	31.03.2031		2.552,76	155,76				59.905,00
Rate 36	30.06.2031		2.548,43	151,43				57.508,00
Rate 37	30.09.2031		2.543,96	146,96				55.111,00
Rate 38	31.12.2031		2.537,84	140,84				52.714,00
Rate 39	31.03.2032		2.530,25	133,25				50.317,00
Rate 40	30.06.2032		2.524,19	127,19				47.920,00
Rate 41	30.09.2032		2.519,46	122,46				45.523,00
Rate 42	31.12.2032		2.513,34	116,34				43.126,00
Rate 43	31.03.2033		2.504,82	107,82				40.729,00
Rate 44	30.06.2033		2.499,95	102,95				38.332,00
Rate 45	30.09.2033		2.494,96	97,96				35.935,00
Rate 46	31.12.2033		2.488,83	91,83				33.538,00
Rate 47	31.03.2034		2.480,85	83,85				31.141,00
Rate 48	30.06.2034		2.475,72	78,72				28.744,00
Rate 49	30.09.2034		2.470,46	73,46				26.347,00
Rate 50	31.12.2034		2.464,33	67,33				23.950,00
Rate 51	31.03.2035		2.456,88	59,88				21.553,00
Rate 52	30.06.2035		2.451,48	54,48				19.156,00
Rate 53	30.09.2035		2.445,95	48,95				16.759,00
Rate 54	31.12.2035		2.439,83	42,83				14.362,00
Rate 55	31.03.2036		2.433,30	36,30				11.965,00
Rate 56	30.06.2036		2.427,24	30,24				9.568,00
Rate 57	30.09.2036		2.421,45	24,45				7.171,00
Rate 58	31.12.2036		2.415,33	18,33				4.774,00
Rate 59	31.03.2037		2.408,94	11,94				2.377,00
Rate 60	30.06.2037		2.383,01	6,01				

Anz	Bezeichnung		Datum	Zahlung	Belastung	Zuschuss
	Auszahlungsbetrag		16.05.2022		143.800,00	
59	Raten	2.397,00		141.423,00		
	Endrate	2.377,00	30.06.2037	2.377,00		
	Zinsen			11.309,81		
	Summen			155.109,81	143.800,00	

Ratenplan

Marktgemeinde Riedau

Laufzeit 20 Jahre

Auszahlung 143.800,00	am 16.05.2022	Bearb. Gebühr Sonstige Kosten	Zuzahlgebühr	Versicherung
Zinssatz 1,00 %	ab 16.05.2022	Zinsenzuschuss		Verzinsungsart Dekursiv
Rate 1.798,00	ab 30.09.2022	Annuitätenzuschuss	Ratenart Kapitalrate	Monatsraster 001*001*001*001
Abschluss	ab 30.06.2022	Entgelte	BWG Nein	Monatsraster 001*001*001*001
Endkapital	per 30.06.2042	Anlaufzinsen		Tageberechnung Kalendermäßig- Divisor 360

	Datum	Auszahlung	Einzahlung	Zinsen	Provision	Zuschuss	Entgelte	Restschuld
Auszahlung	16.05.2022	143.800,00						143.800,00
Abschluss	30.06.2022		183,74	183,74				143.800,00
Rate 1	30.09.2022		2.165,49	367,49				142.002,00
Rate 2	31.12.2022		2.160,89	362,89				140.204,00
Rate 3	31.03.2023		2.148,51	350,51				138.406,00
Rate 4	30.06.2023		2.147,86	349,86				136.608,00
Rate 5	30.09.2023		2.147,11	349,11				134.810,00
Rate 6	31.12.2023		2.142,51	344,51				133.012,00
Rate 7	31.03.2024		2.134,22	336,22				131.214,00
Rate 8	30.06.2024		2.129,68	331,68				129.416,00
Rate 9	30.09.2024		2.128,73	330,73				127.618,00
Rate 10	31.12.2024		2.124,13	326,13				125.820,00
Rate 11	31.03.2025		2.112,55	314,55				124.022,00
Rate 12	30.06.2025		2.111,50	313,50				122.224,00
Rate 13	30.09.2025		2.110,35	312,35				120.426,00
Rate 14	31.12.2025		2.105,76	307,76				118.628,00
Rate 15	31.03.2026		2.094,57	296,57				116.830,00
Rate 16	30.06.2026		2.093,32	295,32				115.032,00
Rate 17	30.09.2026		2.091,97	293,97				113.234,00
Rate 18	31.12.2026		2.087,38	289,38				111.436,00
Rate 19	31.03.2027		2.076,59	278,59				109.638,00
Rate 20	30.06.2027		2.075,14	277,14				107.840,00
Rate 21	30.09.2027		2.073,59	275,59				106.042,00
Rate 22	31.12.2027		2.069,00	271,00				104.244,00
Rate 23	31.03.2028		2.061,51	263,51				102.446,00
Rate 24	30.06.2028		2.056,96	258,96				100.648,00
Rate 25	30.09.2028		2.055,21	257,21				98.850,00
Rate 26	31.12.2028		2.050,62	252,62				97.052,00
Rate 27	31.03.2029		2.040,63	242,63				95.254,00

	Datum	Auszahlung	Einzahlung	Zinsen	Provision	Zuschuss	Entgelte	Restschuld
Rate 28	30.06.2029		2.038,78	240,78				93.456,00
Rate 29	30.09.2029		2.036,83	238,83				91.658,00
Rate 30	31.12.2029		2.032,24	234,24				89.860,00
Rate 31	31.03.2030		2.022,65	224,65				88.062,00
Rate 32	30.06.2030		2.020,60	222,60				86.264,00
Rate 33	30.09.2030		2.018,45	220,45				84.466,00
Rate 34	31.12.2030		2.013,86	215,86				82.668,00
Rate 35	31.03.2031		2.004,67	206,67				80.870,00
Rate 36	30.06.2031		2.002,42	204,42				79.072,00
Rate 37	30.09.2031		2.000,07	202,07				77.274,00
Rate 38	31.12.2031		1.995,48	197,48				75.476,00
Rate 39	31.03.2032		1.988,79	190,79				73.678,00
Rate 40	30.06.2032		1.984,24	186,24				71.880,00
Rate 41	30.09.2032		1.981,69	183,69				70.082,00
Rate 42	31.12.2032		1.977,10	179,10				68.284,00
Rate 43	31.03.2033		1.968,71	170,71				66.486,00
Rate 44	30.06.2033		1.966,06	168,06				64.688,00
Rate 45	30.09.2033		1.963,31	165,31				62.890,00
Rate 46	31.12.2033		1.958,72	160,72				61.092,00
Rate 47	31.03.2034		1.950,73	152,73				59.294,00
Rate 48	30.06.2034		1.947,88	149,88				57.496,00
Rate 49	30.09.2034		1.944,93	146,93				55.698,00
Rate 50	31.12.2034		1.940,34	142,34				53.900,00
Rate 51	31.03.2035		1.932,75	134,75				52.102,00
Rate 52	30.06.2035		1.929,70	131,70				50.304,00
Rate 53	30.09.2035		1.926,55	128,55				48.506,00
Rate 54	31.12.2035		1.921,96	123,96				46.708,00
Rate 55	31.03.2036		1.916,07	118,07				44.910,00
Rate 56	30.06.2036		1.911,52	113,52				43.112,00
Rate 57	30.09.2036		1.908,18	110,18				41.314,00
Rate 58	31.12.2036		1.903,58	105,58				39.516,00
Rate 59	31.03.2037		1.896,79	98,79				37.718,00
Rate 60	30.06.2037		1.893,34	95,34				35.920,00
Rate 61	30.09.2037		1.889,80	91,80				34.122,00
Rate 62	31.12.2037		1.885,20	87,20				32.324,00
Rate 63	31.03.2038		1.878,81	80,81				30.526,00
Rate 64	30.06.2038		1.875,16	77,16				28.728,00
Rate 65	30.09.2038		1.871,42	73,42				26.930,00
Rate 66	31.12.2038		1.866,82	68,82				25.132,00
Rate 67	31.03.2039		1.860,83	62,83				23.334,00
Rate 68	30.06.2039		1.856,98	58,98				21.536,00
Rate 69	30.09.2039		1.853,04	55,04				19.738,00
Rate 70	31.12.2039		1.848,44	50,44				17.940,00
Rate 71	31.03.2040		1.843,35	45,35				16.142,00
Rate 72	30.06.2040		1.838,80	40,80				14.344,00
Rate 73	30.09.2040		1.834,66	36,66				12.546,00
Rate 74	31.12.2040		1.830,06	32,06				10.748,00
Rate 75	31.03.2041		1.824,87	26,87				8.950,00
Rate 76	30.06.2041		1.820,62	22,62				7.152,00
Rate 77	30.09.2041		1.816,28	18,28				5.354,00
Rate 78	31.12.2041		1.811,68	13,68				3.556,00
Rate 79	31.03.2042		1.806,89	8,89				1.758,00
Rate 80	30.06.2042		1.782,44	4,44				

Anz	Bezeichnung		Datum	Zahlung	Belastung	Zuschuss
	Auszahlungsbetrag		16.05.2022		143.800,00	
79	Raten	1.798,00		142.042,00		
	Endrate	1.758,00	30.06.2042	1.758,00		
	Zinsen			14.954,66		
	Summen			158.754,66	143.800,00	

100

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Ihr Ansprechpartner:
Herr Prokurist Peter Rabl
Tel.: (05) 0100-40933
Fax: 05 0100-940933
E-Mail: Peter.Rabl@sparkasse-ooe.at

Sparkasse Oberösterreich
GKFBC Bezirk Schärding /068
Oberer Stadtplatz 24, 4780 Schärding

Zur Ablage bei: MARKTGEME30

Datum
17.05.2022
451/B. Beyerl

SIDE-LETTER ZUR AUSSCHREIBUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Angebotslegung und sind grundsätzlich gerne bereit, mit Ihnen eine Kreditvereinbarung zu den nachstehend angeführten wesentlichen Bedingungen abzuschließen:

Kreditzweck: Neubau des Kindergartengebäudes – Ankauf eines Grundstückes

Kredithöhe: EUR 143.800,00

Laufzeit: 15 oder 20 Jahre Tilgungsdauer

Rückzahlung: in halbjährlichen Kapitalraten ab 2023

Kondition: Sollzinsen

Variante a: wird nicht angeboten
[FIXZINS]

Laufzeit 15 Jahre:

Variante b: Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen taggenau erfolgt, das heißt, **dass die Zahl der Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):**

Zinssatz: dzt. 0,350 % p.a.

Aufschlag: 0,350 %

Basis Indikator: **3-Monats-Euribor** vom 10.05.2022 = -0,417 %

Ein negativer Indikator wird mit 0,00 % angesetzt.

erste Zinsenperiode

Die erste Zinsenperiode beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.

Der Zinssatz für die erste Zinsperiode wird bei Vertragserstellung festgelegt.

weitere Zinsenperioden

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils drei Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 01.07.2022.

Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,350 % (Marge) über dem Indikator (3-Monats-EURIBOR).

Variante c: Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen taggenau erfolgt, das heißt, **dass die Zahl der Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):**

[6M-EURIBOR]

Zinssatz: dzt. 0,300 % p.a.
Aufschlag: 0,300 %
Basis Indikator: **6-Monats-Euribor** vom 10.05.2022 = -0,202 %
Ein negativer Indikator wird mit 0,00 % angesetzt.

erste Zinsenperiode

Die erste Zinsenperiode beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.
Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode wird bei Vertragserstellung festgelegt.

weitere Zinsenperioden

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 01.07.2022.
Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,300 % (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR).

Laufzeit 20 Jahre:

Variante b: Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen taggenau erfolgt, das heißt, **dass die Zahl der Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):**

[3M-EURIBOR]

Zinssatz: dzt. 0,490 % p.a.
Aufschlag: 0,490 %
Basis Indikator: **3-Monats-Euribor** vom 10.05.2022 = -0,417 %
Ein negativer Indikator wird mit 0,00 % angesetzt.

erste Zinsenperiode

Die erste Zinsenperiode beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.
Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode wird bei Vertragserstellung festgelegt.

weitere Zinsenperioden

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils drei Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 01.07.2022.
Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,490 % (Marge) über dem Indikator (3-Monats-EURIBOR).

Variante c: Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen taggenau erfolgt, das heißt, **dass die Zahl der Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):**

[6M-EURIBOR]

Zinssatz: dzt. 0,460 % p.a.
Aufschlag: 0,460 %
Basis Indikator: **6-Monats-Euribor** vom 10.05.2022 = -0,202 %
Ein negativer Indikator wird mit 0,00 % angesetzt.

erste Zinsenperiode

Die erste Zinsenperiode beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.
Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode wird bei Vertragserstellung festgelegt.

weitere Zinsenperioden

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 01.07.2022.
Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,460 % (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR).

Als Zinsbasis wird der jeweilige Indikator drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode um 11:00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) unter <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> festgelegte Prozentsatz für die entsprechende Zinsenperiode herangezogen.

Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Sollte der jeweilige Indikator auf einen Wert unter 0% fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0% herangezogen.

Falls auf Grund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservpflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehens-/Kreditgeberin, das Darlehen/den Kredit auszureichen oder aufrechtzuerhalten, erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehens-/Kreditgeberin berechtigt, mit dem Darlehens-/Kreditnehmer in Verhandlungen einzutreten und unter Berücksichtigung der o.a. Punkte (Ereignisse), eine Erhöhung des unter „Sollzinsen“ genannten Aufschlages (Marge) nach billigem Ermessen zu verlangen. Sollte es aufgrund eines derartigen Erhöhungsbegehrens der Kreditgeberin, welches sich im Rahmen des billigen Ermessens hält, innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmlichen Einigung im Verhandlungswege kommen, wird mangels anderer Vereinbarung die Finanzierung innerhalb eines weiteren Monats zur Gänze zur Rückzahlung fällig.

Vorzeitige Rückzahlung:

Eine vorzeitige Rückzahlung dieser Finanzierung ist jederzeit pönalefrei möglich.

Wir halten fest, dass es sich bei dieser Promesse nur um eine grundsätzliche Zusage handelt.

Die Inanspruchnahme der Kreditvaluta ist erst nach Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, in der die detaillierten Bedingungen festgehalten werden, möglich.

Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

1. Vorlage der rechtsgültig unterfertigten Finanzierungszusage
2. Vorlage der Verhandlungsschrift, aus welcher der Beschluss des Gemeinderates über die gegenständliche Finanzierung hervorgeht
3. Vorlage der aufsichtsbehördlichen Genehmigung oder eines Nachweises, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist
4. Vorlage Finanzierungsplan Land OÖ – wenn ein solcher vorliegt

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sollten im Wert der zu bestellenden Sicherheiten oder in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen wesentliche Änderungen eintreten, die die Rückführung der Finanzierung gefährdet erscheinen lassen, sind wir berechtigt, von dieser Promesse zurückzutreten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Finanzierungsangebot eine für Sie günstige Möglichkeit anbieten zu können, stehen für weitere Gespräche jederzeit zur Verfügung und würden uns freuen, diese Finanzierung über unser Institut abwickeln zu können.

Mit unserer Bereitschaft zum Abschluss einer Kreditvereinbarung bleiben wir Ihnen drei Monate ab Datum dieses Schreibens im Wort.

Wir ersuchen Sie, uns Ihre Entscheidung innerhalb dieser Frist schriftlich (zB mittels E-Mail) bekannt zu geben - vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft



Mag. Dr. Manuela Rossi



Petra Lang

Formblatt Ausschreibung eines Darlehens für das Projekt

„Neubau des Kindergartengebäudes – Ankauf eines Grundstückes“

Bitte füllen Sie dieses Formblatt aus und legen Sie einen Tilgungsplan bei:

siehe auch SIDE-LETTER

Darlehensnehmer	Marktgemeinde Riedau Marktplatz 32-33, 4752 Riedau
Darlehenssumme	143.800 Euro
Laufzeit	15-20 Jahre
Inanspruchnahme	mit Durchführung des Kaufvertrages
Fälligkeiten	beginnend mit Durchführung des Kaufvertrages
Verzinsungsart	dekursiv, Tagesberechnung xxx/360 ^{30/360} klm/360
Ist eine Aufstockung möglich?	Ja <input checked="" type="checkbox"/> vorbehaltlich Genehmigung durch unsere Gremien) Nein <input type="checkbox"/>
Zinsvarianten	<p>a) Fixzinssatz in der Höhe von xxxx ^{xxx} % für die gesamte Laufzeit Laufzeit 15 Jahre</p> <p>b) 3-Monats-Euribor (Basiswert ..0,00.%..) xx/zuzüglich eines xx/Zuschlages von ..0,350..... %) ergibt einen Zinssatz von .0,350..... % p.a.</p> <p>c) 6-Monats-Euribor (Basiswert ..0,00.%..) xx/zuzüglich eines xx/Zuschlages von ..0,300..... %) ergibt einen Zinssatz von .0,300..... % p.a.</p> <p><i>Zu b) ist ein Basiswert für den Indikator anzugeben (z.B. März 2021, 1. Quartal 2021), um vergleichbare Zinssätze zu erhalten.</i></p>
Sonstige Kosten	Bearbeitungsgebühr0..... Euro Spesen0..... Euro

Datum	17.05.2022
Bankmäßige Fertigung	<p>Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, 4020 Linz</p> <p style="text-align: center;">  Mag. Dr. Manuela Rossi Petra Lang </p>

G:\Daten\Ablage\950\Neubau des Kindergartengebäudes - Ankauf eines Grundstückes\Formblatt.docx

Erstelldatum: 17.05.2022
Kreditbetrag: EUR 143.800,00

Kreditnehmer: Marktgemeinde Riedau
Sollzinsen: 0,49000 % p.a.
(gültig bis zu einer allfälligen Veränderung -
entsprechend der mit Ihnen getroffenen
Konditionenvereinbarung)
Berechnungsart: dekursiv

Ratenart: Kapitalrate
Ratenanzahl: 40

TILGUNGSPLAN

Beträge in EUR

Datum	Zahlung	Zinsen	Gebühren	Restschuld
01.07.2022	0,00	0,00	0,00	143.800,00
31.12.2022	3.953,18	358,18	0,00	140.205,00
30.06.2023	3.940,41	345,41	0,00	136.610,00
31.12.2023	3.937,13	342,13	0,00	133.015,00
30.06.2024	3.924,51	329,51	0,00	129.420,00
31.12.2024	3.919,13	324,13	0,00	125.825,00
30.06.2025	3.904,98	309,98	0,00	122.230,00
31.12.2025	3.901,12	306,12	0,00	118.635,00
30.06.2026	3.887,27	292,27	0,00	115.040,00
31.12.2026	3.883,11	288,11	0,00	111.445,00
30.06.2027	3.869,56	274,56	0,00	107.850,00
31.12.2027	3.865,10	270,10	0,00	104.255,00
30.06.2028	3.853,26	258,26	0,00	100.660,00
31.12.2028	3.847,10	252,10	0,00	97.065,00
30.06.2029	3.834,13	239,13	0,00	93.470,00
31.12.2029	3.829,09	234,09	0,00	89.875,00
30.06.2030	3.816,42	221,42	0,00	86.280,00
31.12.2030	3.811,08	216,08	0,00	82.685,00
30.06.2031	3.798,70	203,70	0,00	79.090,00
31.12.2031	3.793,08	198,08	0,00	75.495,00
30.06.2032	3.782,02	187,02	0,00	71.900,00
31.12.2032	3.775,07	180,07	0,00	68.305,00
30.06.2033	3.763,28	168,28	0,00	64.710,00
31.12.2033	3.757,06	162,06	0,00	61.115,00
30.06.2034	3.745,56	150,56	0,00	57.520,00
31.12.2034	3.739,06	144,06	0,00	53.925,00
30.06.2035	3.727,85	132,85	0,00	50.330,00
31.12.2035	3.721,05	126,05	0,00	46.735,00
30.06.2036	3.710,77	115,77	0,00	43.140,00
31.12.2036	3.703,04	108,04	0,00	39.545,00
30.06.2037	3.692,42	97,42	0,00	35.950,00
31.12.2037	3.685,03	90,03	0,00	32.355,00
30.06.2038	3.674,71	79,71	0,00	28.760,00
31.12.2038	3.667,03	72,03	0,00	25.165,00
30.06.2039	3.657,00	62,00	0,00	21.570,00
31.12.2039	3.649,02	54,02	0,00	17.975,00
30.06.2040	3.639,53	44,53	0,00	14.380,00
31.12.2040	3.631,01	36,01	0,00	10.785,00
30.06.2041	3.621,57	26,57	0,00	7.190,00
31.12.2041	3.613,01	18,01	0,00	3.595,00

Erstelldatum: 17.05.2022
Kreditbetrag: EUR 143.800,00

Kreditnehmer: Marktgemeinde Riedau
Sollzinsen: 0,49000 % p.a.
**(gültig bis zu einer allfälligen Veränderung -
entsprechend der mit Ihnen getroffenen
Konditionenvereinbarung)**
Berechnungsart: dekursiv

Ratenart: Kapitalrate
Ratenanzahl: 40

TILGUNGSPLAN

Beträge in EUR

Datum	Zahlung	Zinsen	Gebühren	Restschuld
30.06.2042	3.603,86	8,86	0,00	0,00
Summe:	151.127,31	7.327,31	0,00	

Hinweis:

Dieser Tilgungsplan ist bis zu einer allfälligen Änderung entsprechend der mit Ihnen getroffenen Konditionenvereinbarung (Sollzinsen oder andere Kosten) gültig.

Erstelldatum: 17.05.2022
Kreditbetrag: EUR 143.800,00

Kreditnehmer: Marktgemeinde Riedau
Sollzinsen: 0,30000 % p.a.
(gültig bis zu einer allfälligen Veränderung -
entsprechend der mit Ihnen getroffenen
Konditionenvereinbarung)
Berechnungsart: dekursiv

Ratenart: Kapitalrate
Ratenanzahl: 30

TILGUNGSPLAN

Beträge in EUR

Datum	Zahlung	Zinsen	Gebühren	Restschuld
01.07.2022	0,00	0,00	0,00	143.800,00
31.12.2022	5.012,64	219,30	0,00	139.006,66
30.06.2023	5.003,01	209,67	0,00	134.213,32
31.12.2023	4.999,13	205,79	0,00	129.419,98
30.06.2024	4.989,63	196,29	0,00	124.626,64
31.12.2024	4.984,43	191,09	0,00	119.833,30
30.06.2025	4.974,09	180,75	0,00	115.039,96
31.12.2025	4.969,73	176,39	0,00	110.246,62
30.06.2026	4.959,63	166,29	0,00	105.453,28
31.12.2026	4.955,04	161,70	0,00	100.659,94
30.06.2027	4.945,17	151,83	0,00	95.866,60
31.12.2027	4.940,34	147,00	0,00	91.073,26
30.06.2028	4.931,47	138,13	0,00	86.279,92
31.12.2028	4.925,64	132,30	0,00	81.486,58
30.06.2029	4.916,25	122,91	0,00	76.693,24
31.12.2029	4.910,94	117,60	0,00	71.899,90
30.06.2030	4.901,79	108,45	0,00	67.106,56
31.12.2030	4.896,24	102,90	0,00	62.313,22
30.06.2031	4.887,33	93,99	0,00	57.519,88
31.12.2031	4.881,54	88,20	0,00	52.726,54
30.06.2032	4.873,31	79,97	0,00	47.933,20
31.12.2032	4.866,84	73,50	0,00	43.139,86
30.06.2033	4.858,41	65,07	0,00	38.346,52
31.12.2033	4.852,14	58,80	0,00	33.553,18
30.06.2034	4.843,95	50,61	0,00	28.759,84
31.12.2034	4.837,44	44,10	0,00	23.966,50
30.06.2035	4.829,49	36,15	0,00	19.173,16
31.12.2035	4.822,74	29,40	0,00	14.379,82
30.06.2036	4.815,15	21,81	0,00	9.586,48
31.12.2036	4.808,04	14,70	0,00	4.793,14
30.06.2037	4.800,37	7,23	0,00	0,00
Summe:	147.191,92	3.391,92	0,00	

Hinweis:

Dieser Tilgungsplan ist bis zu einer allfälligen Änderung entsprechend der mit Ihnen getroffenen Konditionenvereinbarung (Sollzinsen oder andere Kosten) gültig.

Erstelldatum: 17.05.2022
Kreditbetrag: EUR 143.800,00

Ratenart: Kapitalrate
Ratenanzahl: 30

Kreditnehmer: Marktgemeinde Riedau
Sollzinsen: 0,35000 % p.a.
(gültig bis zu einer allfälligen Veränderung -
entsprechend der mit Ihnen getroffenen
Konditionenvereinbarung)
Berechnungsart: dekursiv

TILGUNGSPLAN

Beträge in EUR

Datum	Zahlung	Zinsen	Gebühren	Restschuld
01.07.2022	0,00	0,00	0,00	143.800,00
31.12.2022	5.049,18	255,84	0,00	139.006,66
30.06.2023	5.037,95	244,61	0,00	134.213,32
31.12.2023	5.033,43	240,09	0,00	129.419,98
30.06.2024	5.022,34	229,00	0,00	124.626,64
31.12.2024	5.016,28	222,94	0,00	119.833,30
30.06.2025	5.004,21	210,87	0,00	115.039,96
31.12.2025	4.999,13	205,79	0,00	110.246,62
30.06.2026	4.987,34	194,00	0,00	105.453,28
31.12.2026	4.981,98	188,64	0,00	100.659,94
30.06.2027	4.970,47	177,13	0,00	95.866,60
31.12.2027	4.964,83	171,49	0,00	91.073,26
30.06.2028	4.954,49	161,15	0,00	86.279,92
31.12.2028	4.947,69	154,35	0,00	81.486,58
30.06.2029	4.936,73	143,39	0,00	76.693,24
31.12.2029	4.930,54	137,20	0,00	71.899,90
30.06.2030	4.919,86	126,52	0,00	67.106,56
31.12.2030	4.913,39	120,05	0,00	62.313,22
30.06.2031	4.902,99	109,65	0,00	57.519,88
31.12.2031	4.896,24	102,90	0,00	52.726,54
30.06.2032	4.886,64	93,30	0,00	47.933,20
31.12.2032	4.879,09	85,75	0,00	43.139,86
30.06.2033	4.869,25	75,91	0,00	38.346,52
31.12.2033	4.861,94	68,60	0,00	33.553,18
30.06.2034	4.852,38	59,04	0,00	28.759,84
31.12.2034	4.844,79	51,45	0,00	23.966,50
30.06.2035	4.835,51	42,17	0,00	19.173,16
31.12.2035	4.827,64	34,30	0,00	14.379,82
30.06.2036	4.818,78	25,44	0,00	9.586,48
31.12.2036	4.810,49	17,15	0,00	4.793,14
30.06.2037	4.801,57	8,43	0,00	0,00
Summe:	147.757,15	3.957,15	0,00	

Hinweis:

Dieser Tilgungsplan ist bis zu einer allfälligen Änderung entsprechend der mit Ihnen getroffenen Konditionenvereinbarung (Sollzinsen oder andere Kosten) gültig.

Erstelldatum: 17.05.2022
Kreditbetrag: EUR 143.800,00

Ratenart: Kapitalrate
Ratenanzahl: 40

Kreditnehmer: Marktgemeinde Riedau
Sollzinsen: 0,46000 % p.a.
(gültig bis zu einer allfälligen Veränderung -
entsprechend der mit Ihnen getroffenen
Konditionenvereinbarung)
Berechnungsart: dekursiv

TILGUNGSPLAN

Beträge in EUR

Datum	Zahlung	Zinsen	Gebühren	Restschuld
01.07.2022	0,00	0,00	0,00	143.800,00
31.12.2022	3.931,25	336,25	0,00	140.205,00
30.06.2023	3.919,26	324,26	0,00	136.610,00
31.12.2023	3.916,19	321,19	0,00	133.015,00
30.06.2024	3.904,33	309,33	0,00	129.420,00
31.12.2024	3.899,28	304,28	0,00	125.825,00
30.06.2025	3.886,01	291,01	0,00	122.230,00
31.12.2025	3.882,38	287,38	0,00	118.635,00
30.06.2026	3.869,38	274,38	0,00	115.040,00
31.12.2026	3.865,47	270,47	0,00	111.445,00
30.06.2027	3.852,75	257,75	0,00	107.850,00
31.12.2027	3.848,57	253,57	0,00	104.255,00
30.06.2028	3.837,45	242,45	0,00	100.660,00
31.12.2028	3.831,66	236,66	0,00	97.065,00
30.06.2029	3.819,49	224,49	0,00	93.470,00
31.12.2029	3.814,76	219,76	0,00	89.875,00
30.06.2030	3.802,86	207,86	0,00	86.280,00
31.12.2030	3.797,85	202,85	0,00	82.685,00
30.06.2031	3.786,23	191,23	0,00	79.090,00
31.12.2031	3.780,95	185,95	0,00	75.495,00
30.06.2032	3.770,57	175,57	0,00	71.900,00
31.12.2032	3.764,04	169,04	0,00	68.305,00
30.06.2033	3.752,97	157,97	0,00	64.710,00
31.12.2033	3.747,14	152,14	0,00	61.115,00
30.06.2034	3.736,35	141,35	0,00	57.520,00
31.12.2034	3.730,24	135,24	0,00	53.925,00
30.06.2035	3.719,72	124,72	0,00	50.330,00
31.12.2035	3.713,33	118,33	0,00	46.735,00
30.06.2036	3.703,68	108,68	0,00	43.140,00
31.12.2036	3.696,43	101,43	0,00	39.545,00
30.06.2037	3.686,46	91,46	0,00	35.950,00
31.12.2037	3.679,52	84,52	0,00	32.355,00
30.06.2038	3.669,83	74,83	0,00	28.760,00
31.12.2038	3.662,62	67,62	0,00	25.165,00
30.06.2039	3.653,20	58,20	0,00	21.570,00
31.12.2039	3.645,71	50,71	0,00	17.975,00
30.06.2040	3.636,80	41,80	0,00	14.380,00
31.12.2040	3.628,81	33,81	0,00	10.785,00
30.06.2041	3.619,94	24,94	0,00	7.190,00
31.12.2041	3.611,90	16,90	0,00	3.595,00
30.06.2042	3.603,31	8,31	0,00	0,00

Erstelldatum: 17.05.2022
Konto IBAN: AT26 2032 0321 0777 6979
Kreditbetrag: EUR 143.800,00

Kreditnehmer: Marktgemeinde Riedau
Sollzinsen: 0,46000 % p.a.
**(gültig bis zu einer allfälligen Veränderung -
entsprechend der mit Ihnen getroffenen
Konditionenvereinbarung)**
Berechnungsart: dekursiv

Ratenart: Kapitalrate
Ratenanzahl: 40

O2ISOhThXES0hVNTE3dHkw_Kun_

TILGUNGSPLAN

Beträge in EUR

Datum	Zahlung	Zinsen	Gebühren	Restschuld
Summe:	150.678,69	6.878,69	0,00	

Hinweis:

Dieser Tilgungsplan ist bis zu einer allfälligen Änderung entsprechend der mit Ihnen getroffenen Konditionenvereinbarung (Sollzinsen oder andere Kosten) gültig.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das Darlehen wie dargestellt von der Allgemeinen Sparkasse Oö. mit einer Laufzeit von 15 Jahren, 6-Monatseuribor, gewählt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 14. Entwurf für Kaufvertrag „Marktplatz 94“ (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Folgende Punkte wären noch abzuklären (im Vertrag gelb markiert):

- Wird Mobiliar und Inventar mitverkauft?
- Wann soll die Übergabe erfolgen/Stichtag?
- Ist ein Energieausweis vorhanden?
- Hat der Verkäufer am Vertragsobjekt seinen Hauptwohnsitz/Kann er die Befreiung von der ImmoEst in Anspruch nehmen?

2. Vizebgm. Franz Arthofer würde vorschlagen, dass das Inventar/Mobiliar geräumt gewählt werden soll.

Bgm. Markus Hansbauer würde als Stichtag für die Übergabe 01.01.2023 vorschlagen.

2. Vizebgm. Franz Arthofer erläutert, dass normalerweise beim Kauf eines Gebäudes ein Energieausweis gemacht werden muss, ob es auch für einen Abriss gemacht werden muss, soll noch mit Baumeister Buchinger abgeklärt werden.

GV Michael Desch gibt bekannt, dass beim Kaufvertrag die Adresse auf „Marktplatz 94“ abgeändert werden soll.

GR Thomas Klugsberger gibt bekannt, dass das Pfandrecht noch entfernt werden sollen.

GR Anna Wimmer erläutert, dass es im Kaufvertrag lastenfrei übergeben werden muss.



MAG. GÜNTHER SCHAUER
Öffentlicher Notar

Marktstraße 7 · 4760 Raab
Tel. 0 77 62/22 14 · Fax 26 03 15

Gründerwerbsteuer selbstberechnet
am
zu Erfnr.: 10-

Mag. Günther Schauer
öff. Notar

Im Privaturkundenarchiv des österreichischen
Notariates registriert unter N202607-3-

Registriert im Treuhandregister des österreichischen
Notariates zur Zahl N202607-3/

Kaufvertrag

geschlossen am heutigen Tage zwischen

1. Herrn **Cristaudo Antonino**, geboren am 11.11.1960, Marktplatz 93, 4752 Riedau,
als Verkäufer einerseits, und
2. der **Marktgemeinde Riedau**, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau,
als Käuferin andererseits, wie folgt:

ERSTENS: Herr Cristaudo Antonino ist auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 01.12.2006 und des Kaufvertrages vom 31.01.2007 grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft im Grundbuch des Bezirksgerichtes Schärding Einlagezahl 83 Katastralgemeinde 48129 Riedau, ob welcher Liegenschaft die Grundstücke 64/1, .101., 830/1 und 830/2 im Gesamtausmaß von 1.142 m² vorgetragen sind.

Der Grundbuchsstand stellt sich wie folgt dar:

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 48129 Riedau
BEZIRKSGERICHT Schärding

EINLAGEZAHL 83

Letzte TZ 364/2013

Wirths- und Bäckenhäuser

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGB1. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
64/1	GST-Fläche	818	
	Bauf.(10)	554	
	Bauf.(20)	264	
.101	Bauf.(10)	201	Marktplatz 94
830/1	Gärten(10)	17	
830/2	Gärten(10)	106	
GESAMTFLÄCHE		1142	

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a 477/2000 Gst-Zuschreibung

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1

Cristaudo Antonino

GEB: 1960-11-11 ADR: Marktpl. 93, Riedau 4752

a 2828/2007 IM RANG 655/2007 Einantwortungsurkunde 2006-12-01,
Kaufvertrag 2007-01-31 Eigentumsrecht

***** C *****

4 a 563/1966

DIENSTBARKEIT der Benützung hins Gst 830/2 gem Pkt 7

Kaufvertrag 1965-11-27 für EZ 162

9 a 2828/2007 Pfandurkunde 2007-02-19

PFANDRECHT

Höchstbetrag EUR 280.000,--

für

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft

b 364/2013 Kautionsband

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 05.05.2022 13:26:06

Auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft EZ 83 Katastralgemeinde 48129 Riedau ist das Gebäude Marktplatz 94, 4752 Riedau, errichtet und bildet nunmehr die gesamte Liegenschaft den Gegenstand dieses Kaufvertrages.

Die Käuferin erwirbt die gegenständliche Liegenschaft für das Projekt „Neubau des Kindergartengebäudes“ und liegt die entsprechende Förderzusage des Amtes der Oö. Landesregierung bereits vor.

ZWEITENS: Herr Cristaudo Antonino, im folgenden Verkäufer genannt, verkauft und übergibt hiermit an die Marktgemeinde Riedau, im folgenden Käuferin genannt, und diese kauft und übernimmt vom Erstgenannten die im Vertragspunkt „ERSTENS“ näher bezeichnete Liegenschaft EZ 83 Katastralgemeinde 48129 Riedau, mit den darin vorgetragenen Grundstücken 64/1, .101, 830/1 und 830/2 im Gesamtausmaß von 1.142 m², so wie diese Liegenschaft derzeit liegt und steht, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, mit welchen der Verkäufer das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen war.

Die Vertragsparteien halten fest, dass das Vertragsobjekt ohne bewegliches Mobiliar und Inventar verkauft und übergeben wird.

ODER:

Das sich zum Übergabestichtag noch am Vertragsobjekt befindliche Mobiliar und Inventar wird mitverkauft und vom Verkäufer mitübergeben sowie von der Käuferin mitübernommen, stellt jedoch keinen gesonderten Wert dar und gilt mit dem Kaufpreis als verrechnet.

DRITTENS: Der hiermit vereinbarte Kaufpreis für das genannte Vertragsobjekt beträgt pauschal € 250.000,--
-zweihundertfünfzigtausend Euro-.

Der gesamte Kaufpreis in der Höhe von € 250.000,-- ist binnen drei Wochen ab beiderseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages zinsenlos und nicht wertgesichert auf ein Treuhandkonto des Schriftenverfassers bei der Notartreuhandbank AG zur Zahlung fällig.

Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen von 6 % per anno vereinbart.

Der Schriftenverfasser wird angewiesen, aus dem Kaufpreiserlag nach Vorliegen eines Beschlusses über die Anmerkung der Rangordnung für die Veräußerung, die Lastenfreistellung hinsichtlich des Vertragsobjektes, insbesondere hinsichtlich der in C-LNr. 9 a pfandrechtlich sichergestellten Forderung der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich Bank AG zu erwirken, und nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages eine allfällige Immobilienertragsteuer sowie deren Berechnungskosten zu entnehmen und den Restkaufpreis sodann nach antragsgemäßer grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages auf vom Verkäufer bekanntzugebendes Konto samt den auf dem Treuhandkonto anreifenden Zinsen auszubezahlen.

Für den Fall, dass der Kaufpreis nicht fristgerecht beim Schriftenverfasser einlangt, so wird dem Verkäufer hiermit ein vertragliches Rücktrittsrecht vom gegenständlichen Kaufvertrag eingeräumt, welches binnen 30 Tagen ab Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes an die Käuferin und den Schriftenverfasser auszuüben ist. Sämtliche bisher entstandenen Kosten

sind in diesem Fall von der Käuferin zu tragen und verpflichtet sich diese, den Verkäufer diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die vollständige Bezahlung des Kaufpreises ist nur dem Schriftenverfasser, nicht jedoch dem Grundbuchgericht nachzuweisen. Diese Anordnung stellt jedoch keine Vertragsbedingung dar.

VIERTENS: Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr in den tatsächlichen Besitz der Käuferin erfolgt durch Schlüsselübergabe mit dem auf das Einlangen des Kaufpreises folgenden Monatsersten, sodass von diesem Tage angefangen Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil vom Verkäufer auf die Käuferin übergehen. Die Vertragsparteien erhalten diesbezüglich Kontoauszüge seitens der Notartreuhandbank AG.

Dieser Übergabstichtag gilt sodann auch als Abrechnungstichtag für die Bezahlung der Betriebskosten, Steuern und Gebühren.

Die auf das Vertragsobjekt bezugnehmenden Verwaltungsunterlagen und Versicherungspolizzen sind der Käuferin anlässlich der Übergabe zu übergeben.

Der Verkäufer verpflichtet sich sämtliche, das Vertragsobjekt betreffenden öffentlichen Abgaben und Versicherungsprämien bis zum Übergabszeitpunkt zu bezahlen und die Käuferin auch hinsichtlich allfälliger Forderungen aus Dauerrabatten vollkommen klag- und schadlos zu halten. Auf § 70 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz wird verwiesen.

Das Vertragsobjekt ist geräumt von den persönlichen Fahrnissen zu übergeben. Eine vollständige Räumungsverpflichtung hinsichtlich des Mobiliars und Inventars wird nicht vereinbart und geht das zum Übergabszeitpunkt vorhandene Mobiliar und Inventar in das Eigentum der Käuferin über bzw. ist von dieser zu entsorgen.

FÜNFTENS: Für eine bestimmte Beschaffenheit, Eigenschaft, Bauzustand oder Grundaussmaß des Vertragsobjektes wird seitens des Verkäufers nicht gehaftet. Hierzu wird festgehalten, dass die Käuferin das Vertragsobjekt eingehend besichtigt hat und dieses in dem ihr bekannten Zustand – so wie es derzeit liegt und steht – kauft.

Der Verkäufer haftet wohl aber für die Freiheit von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, insbesondere Geh- und Fahrtrechten sowie Miet- oder Bestandrechten, von nachstehender Ausnahme abgesehen.

Die in C-LNr. 4 a einverleibte Dienstbarkeit der Benützung hinsichtlich Grundstück 830/2 für EZ 162 ist der Käuferin jedoch bekannt und wird von dieser nach Maßgabe des aufrechten Bestandes derselben in ihre weitere Duldungs- und Haftungspflicht übernommen.

Die in C-LNr. 9 a pfandrechtlich sichergestellte Forderung der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich Bank AG ist, sofern diese noch unberichtigt aushaftet, zur Gänze aus dem Kaufpreis zurückzubezahlen und wird der Schriftenverfasser von den Vertragsparteien angewiesen die entsprechende Löschungsurkunde zu erwirken und treuhändig zu verwalten.

Der Verkäufer erklärt, dass ihm wissentlich keine Ablagerungen oder Kontaminierungen des Erdreiches am Vertragsobjekt bekannt sind.

Die Käuferin ist in Kenntnis, dass die kaufgegenständlichen Grundstücke nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas des Umweltbundesamtes verzeichnet sind.

Weiters erklärt der Verkäufer, dass hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft keine öffentlich- oder zivilrechtlichen Verfahren anhängig und auch nicht zu erwarten sind.

Die Vertragsparteien werden vom Schriftenverfasser über die Bestimmungen der §§ 4 ff des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes – EAVG – i.d.q.F. belehrt. Ein entsprechender Energieausweis vom **** wurde der Käuferin bereits übergeben.

Das Vertragsobjekt sowie der aktuelle Grundbuchsstand sind der Käuferin genau bekannt.

SECHSTENS: Der gegenständliche Kaufvertrag wird mit Vorliegen der Lastenfreistellungsurkunde hinsichtlich der in C-LNr. 9 a einverlebten Verbindlichkeit rechtswirksam.

Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass der grundbuchsgültige Kaufvertrag zu seiner Rechtswirksamkeit grundsätzlich weiters den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 in der geltenden Fassung unterliegt.

Die Käuferin erklärt, dass der oben angeführte Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 i.d.g.F. keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf, zumal die vertragsgegenständliche Liegenschaft im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Riedau als „Kerngebiet“ ausgewiesen ist.

Der Käuferin sind in vollem Umfange die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung usw.) bekannt.

Dieser Kaufvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am **** genehmigt.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Riedau erklärt, dass dieser Kaufvertrag keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Die Parteien erklären im Innenverhältnis bereits durch die Unterfertigung an diesen Vertrag gebunden zu sein.

SIEBTENS: Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren hat die Käuferin zu tragen.

Die Lastenfreistellungskosten sind jedoch vom Verkäufer zu tragen und ist der Schriftenverfasser berechtigt, diese Kosten direkt aus dem Treuhanderlag zu entnehmen.

Die anfallenden Steuern trägt jede Partei für sich selbst.

Die Käuferin ist in Kenntnis, dass die Vorschreibung und Einhebung der Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung erfolgt und sind diese Beträge umgehend nach Vorschreibung an den beurkundenden Schriftenverfasser zu überweisen.

Der Verkäufer wird von den Bestimmungen des Immobilienertragsteuergesetzes hiemit ausdrücklich in Kenntnis gesetzt und hat der Schriftenverfasser im Zuge der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer auch die Berechnung der Immobilienertragsteuer vorzunehmen. Der Schriftenverfasser wird vom Verkäufer angewiesen und ermächtigt, einen allfälligen Steuerbetrag aus dem Treuhanderlag zu entnehmen und an das zuständige Finanzamt weiterzuleiten. Der Verkäufer verpflichtet sich dem Schriftenverfasser die Kosten der Berechnung und Abfuhr der Steuer zu ersetzen bzw. zu bezahlen und ist dieser berechtigt, diese Kosten direkt aus dem Treuhanderlag zu entnehmen.

Der Verkäufer erklärt die vertragsgegenständliche Liegenschaft mit Einantwortungsurkunde vom 01.12.2006 unentgeltlich und mit Kaufvertrag vom 31.01.2007 entgeltlich erworben zu haben.

Der Verkäufer erklärt weiters gemäß § 30 Abs 2 Z 1 lit a Einkommensteuergesetz das Vertragsobjekt seit der Anschaffung durchgehend mehr als 2 Jahre als Hauptwohnsitz genutzt zu haben und diesen nunmehr aufzugeben. Der Verkäufer beantragt deshalb die anteilige Befreiung von der Immobilienertragsteuer. Zum Nachweis ist vom Verkäufer eine Meldebestätigung der Marktgemeinde Riedau vorzulegen.

ACHTENS: Die Vertragsparteien erklären, dass sie sich vor Unterfertigung dieses Vertrages über den wahren Wert des Kaufobjektes genau Kenntnis verschafft haben. Der Errichtung des Kaufvertrages sind Verhandlungen vorausgegangen, bei denen die Vertragsparteien auf den Wert der Leistung und Gegenleistung hinreichend Bedacht genommen haben und erklären die Vertragsparteien nunmehr den Wert von Leistung und Gegenleistung für angemessen zu halten.

NEUNTENS: Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag erst nach Bezahlung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr verbüchert werden kann.

Die Parteien vereinbaren weiters, dass zur Absicherung des Grundbuchstandes eine sogenannte Veräußerungsrangetrangung im Grundbuch eingetragen wird.

Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und von den Vertragsteilen unterfertigt werden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

ZEHNTENS: Die Käuferin erklärt an Eidesstatt, eine Körperschaft Öffentlichen Rechtes zu sein.

ELFTENS: Die Käuferin erteilt dem Schriftenverfasser den Auftrag zur Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

Ein Auftragswiderruf kann nur durch beide Vertragsteile erfolgen.

ZWÖLFTENS: Die Parteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden und stimmen zu, dass ihre Daten auch an alle zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Die Parteien stimmen weiters zu, dass ihre Sozialversicherungsnummern zur Erhebung der Steuernummer und zur Berechnung und Abfuhr der jeweiligen Steuern und Gebühren verwendet werden können.

DREIZEHNTENS: Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über Geldwäsche (§ 165 StGB) bekannt sind und im Hinblick auf die in diesem Vertrag vereinbarte Zahlungsverpflichtung kein diesbezüglicher Zusammenhang besteht.

Die Vertragsparteien versichern, dass die Angaben zum Kaufpreis richtig und vollständig gemacht wurden und keine weiteren Gegenleistungen vereinbart wurden, weiters, dass die Parteien darüber informiert wurden, dass ihre Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

VIERZEHTENS: Die Vertragsparteien beauftragen und ermächtigen Frau Margit Seidl, 15.07.1984, Notariatsangestellte, Marktstraße 7, 4760 Raab, hiermit unwiderruflich, mit

Wirksamkeit für alle Vertragsparteien sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung des dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und Zustellungen entgegenzunehmen sowie auch allfällige in diesem Zusammenhang erforderliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages selbst vorzunehmen. Diese Vollmacht umfasst die Unterfertigung sowohl in einfacher oder beglaubigter Form.

FÜNFZEHTENS: Dieser Vertrag wird in einem einzigen, der Käuferin gehörigen Original errichtet, während der Verkäufer eine einfache Abschrift erhält.

SECHSZEHTENS: Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen demgemäß beide Vertragsteile ihre ausdrückliche Einwilligung bzw. Zustimmung, dass auf Grund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen im Grundbuche des Bezirksgerichtes Schärding ob der Liegenschaft EZ 83 Katastralgemeinde 48129 Riedau nachstehende Grundbucheintragung vorgenommen werden kann:

Das Eigentumsrecht für die Marktgemeinde Riedau wird zur Gänze einverleibt.

Raab, am

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Entwurf für den Kaufvertrag „Marktplatz 94“ vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 15. Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und dem Verein Plattenwurfverein Hub (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

GV Michael Desch gibt bekannt, dass sich die Adresse des Vereines noch auf Pittnerstraße ändert.

GV Reinhard Windhager fragt nach, wie sich die Quadratmeterangaben darstellen? Derzeit sollten es ca. 60 m² sein. Es soll im Vertrag noch dargestellt/eingezeichnet werden, wie viel Quadratmeter von welchem Grundstück tatsächlich genutzt werden.

GV Michael Desch gibt bekannt, dass für die Containeranlage nur eine Bauplatzbewilligung notwendig ist.

Bgm. Markus Hansbauer bittet die Quadratmeterangaben im Pachtvertrag zu ergänzen.

GV Reinhard Windhager fragt nach, was passiert mit dem alten Beschluss? Es gibt bereits einen Beschluss mit dem PWV Hub. Der alte Vertrag wird durch den neuen Vertrag ersetzt, dieser Passus sollte noch ergänzt werden. Der Wurfplatz ist derzeit auf drei Grundstücke, dieser sollte herausgemessen werden.

GV Michael Desch bestätigt, dass der Passus noch ergänzt wird und dass die Fläche angegeben wird.

GV Reinhard Windhager schlägt eine Vertragsdauer von drei Jahren vor, Verlängerung nach den drei Jahren automatisch auf ein halbes Jahr und die Kündigung beidseits mit 01.01. bzw. 01.07. eines jeden Jahres. Man weiß auch noch nicht die weitere Vorgehensweise bzgl. eines Feuerwehrneubaues.

GV Michael Desch würde trotzdem fünf Jahren vorschlagen. Es werden tausende von Euro in dieses Projekt gesteckt. Die Planungsphase eines FF-Hauses ist sicherlich zwei Jahre.

GR Karin Eichinger, man muss trotzdem realistisch bleiben, in den nächsten fünf Jahren werden wir kein FF-Haus bauen.

Bgm. Markus Hansbauer, wenn es fünf Jahre sind und man hat die drei Jahre gewählt. Es wird sowieso länger werden, das Problem ist eher, wenn wir innerhalb der nächsten drei Jahre ein FF-Haus bauen würden.

GR Sascha Hübsch gibt bekannt, dass lt. FF-Kommando eine Vorlaufzeit von zwei Jahren ist.

GV Reinhard Windhager fragt nach, wie es mit der Abrechnung vom Strom ist.

GV Michael Desch erläutert, dass ein Stromzähler montiert wird und dieser jährlich von der Gemeinde abgelesen bzw. abgerechnet wird. Der Strompreis (ca. 30-35 Cent) wird von der Gemeinde gewählt (Energiepreis + sämtliche Nebenkosten). Die Wasseruhr muss vom Bauhof eingebaut werden. Die Zähler sind jederzeit zugänglich von den Bauhofmitarbeitern.

GR Bernhard Rosenberger fragt nach, ob dieser Bereich eingezäunt wird?

GV Michael Desch bestätigt, dass dieser Bereich nicht eingezäunt wird.



nicht gehen

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Riedau vertreten durch Herrn Bürgermeister **Markus Hansbauer**

Marktplatz 22-33, 4752 Riedau.

Im folgendem kurz Verpächter genannt und dem Verein

PWV (Plattenwurfverein) Hub vertreten durch Obmann **Franz Oberauer**

Pittnerstraße 45/10, 4752 Riedau.

Im folgendem kurz Pächter genannt, wie folgt:

1. Pachtgegenstand

- Der Verpächter ist Eigentümer der Liegenschaft (EZ) 69 (KG) 48129 mit dem darauf befindlichen Grundstücken GST-NR.: 111 und 116/1. Auf dem genannten Pachtgrundstück soll ein Vereinsheim in Containerbauweise entstehen. Für dieses wird ein Streifenfundament benötigt, welches der Verein in Eigenregie errichtet und somit der Gemeinde keinerlei Kosten verursacht.
- Weiteres soll die Teilnutzung des Grundstückes (EZ) 69 (KG) 48129 GST-NR.: 112 als Trainingsplatz (April bis September) im Vertrag beinhaltet sein.
- Der Verpächter übernimmt keine Haftung für besondere, nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften des Bestandobjektes. Es ist alleinige Angelegenheit des Pächters, alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen für den Betrieb des Vereines selbst einzuholen.
- Weiteres soll einmal jährlich ein Hobbyturnier auf dem Grundstück (EZ) 69 (KG) 48129 GST-NR.: 110/1 stattfinden.

2. Vertragsdauer

- Der Pachtvertrag beginnt am 01.07.2022 und wird auf unbestimmte Zeit, aber erstmals mindestens 5 Jahre abgeschlossen. Beiden Vertragsteilnehmern steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer 12 monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats, ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes nach den ersten 5 Jahren aufzukündigen. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre sofern keine Aufkündigung erfolgt ist, steht dem Pächter mittels Gemeinderatsbeschlusses zu, dass Pachtverhältnis zu verlängern.
- Nach Beendigung des Pachtverhältnisses aus welchen Gründen auch immer, hat der Pächter dem Verpächter das Pachtobjekt im Originalzustand zurückzustellen.

3. Pachtzins

- Der jährliche Pachtzins soll Euro 200,- betragen. Dieser soll jährlich zum 01.07 von der Gemeinde vorgeschrieben werden.
- Für die Wasser und Kanalbenutzung wird von der Gemeinde eine Zählereinrichtung am Anschlusspunkt montiert, welche jährlich abgelesen und vorgeschrieben wird.
- Weiteres soll dieses auch mit dem Stromverbrauch erfolgen. Die vorgesehene Zählvorrichtung (Installation des Zählers erfolgt durch den Pächter) soll im vorhandenen Gemeindestadl montiert und jährlich abgelesen werden.

4. Instandhaltung, Instandsetzung, Erhaltung, Veränderungen

- Das Pachtobjekt ist vom Pächter pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln
- Sämtliche bauliche Veränderungen am Pachtobjekt bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Verpächters. Für folgende bauliche Veränderungen erteilt der Verpächter dem Pächter bereits jetzt seine Zustimmung:

Errichtung eines Streifendfundaments für das geplante Clubheim (Container Bauweise) sowie Anschluss an das Kanal-Wasser und Stromnetz.

- Alle vom Pächter am Grundstück (ohne Container) vorgenommenen Investitionen gehen bei Beendigung des Pachtverhältnisses ohne Anspruch auf Ersatz in das Eigentum des Verpächters über.

5. Instandhaltung, Instandsetzung, Erhaltung, Veränderungen

- Das Pachtobjekt ist vom Pächter pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln
- Sämtliche bauliche Veränderungen am Pachtobjekt bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Verpächters. Für folgende bauliche Veränderungen erteilt der Verpächter dem Pächter bereits jetzt seine Zustimmung: Errichtung eines Streifendfundaments für das geplante Clubheim (Container Bauweise) sowie Anschluss an das Kanal-Wasser und Stromnetz.

6. Kontrollrecht des Verpächters

- Dem Verpächter sowie den von ihm Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigung des Pachtobjektes aus wichtigem Grund, soweit dies im Interesse der Erhaltung oder zur Ausübung der notwendigen Aufsicht erforderlich ist, zu den üblichen Betriebszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung unter Angabe des wichtigen Grundes vorzunehmen.

Dabei sind die berechtigten Interessen des Pächters nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen.

Bei Gefahr im Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

7. Sonstige Bestimmungen

- Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung. Die Einhaltung der Schriftform wird empfohlen.
- Solange dem Verpächter keine andere Zustelladresse des Pächters schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an seine in diesem Vertrag genannten Geschäftsanschrift mit der Wirkung, dass sie dem Pächter als zugekommen gelten.
- Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Pachtvertrag ist das Bezirksgericht des Standortes des Pachtobjektes zuständig.
- Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

Ort:

Datum:

Verpächter

Pächter

Beschluss:

GV Michael Desch stellt den Antrag, dass der Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Riedau und den PWV Hub mit den Änderungen genehmigt wird.

- Obmann Stv. Manuel Weinberger wird noch ergänzt
- 60 m² in Containerbauweise
- Fläche vom Trainingsplatz wird noch genau eingemessen
- Dauer von 5 Jahre statt 10 Jahre
- 6 Monate statt 12 Monate
- dass der alte Vertrag mit dem neuen Vertrag aufgehoben werden
-

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 16. Ausschreibungsergebnis ABA, WVA – Erweiterung 2021, Aufschließung

Pomedt II; Auftragserteilung für Erd- Baumeister-, Stahlbeton- und Rohrverlegearbeiten sowie div. Professionistenarbeiten (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Am 10. Mai 2022 war die Angebotseröffnung mit Herrn Schur vom Büro Oberlechner in der Marktgemeinde Riedau.

Es wurde das Verfahren der Direktvergabe gewählt. (siehe Prüfbericht) Der Prüfbericht vom Ingenieurbüro Oberlechner umfasst 116 Seiten.

Reihung der ungeprüften Angebote zur Kenntnis:

Reihung	Angebotssteller	Summe netto ungeprüft	Summe in %
1	STRABAG AG Vöcklabrucker Str. 39 4812 - Pinsdorf	448.683,28 €	100,0
2	Swietelsky AG – ZNL Oberösterreich Maad 17 4775 Taufkirchen an der Pram	509.658,54 €	113,6
3	Franz Aichinger Hoch-, Tief- und Holzbau GmbH & co. Nfg KG. Römerweg 10 4844 -Regau	510.488,00 €	113,8
4	Held & Francke Baugesellschaft mbH Kotzinastr. 4 4030 Linz	613.375,13 €	136,7
5	Porr Bau GmbH – NL Oberösterreich Arthur-Porr-Straße 2 4020 - Linz	674.985,99 €	150,4
6	Felbermayr Bau GmbH & Co KG Marktstraße 24 4760 Raab	676.146,33 €	150,7

Reihung der Angebote nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung nach Abschluss der Bietergespräche zur Kenntnis:

REIHUNG DER ANGEBOTE NACH RECHNERISCHER, TECHNISCHER UND WIRTSCHAFTLICHER PRÜFUNG NACH ABSCHLUSS DER BIETERGESPRÄCHE

Reihung	Angebotssteller	Summe netto inkl. Nachlass geprüft	Zuschlagskriterien erreichte Punkte
1	Swietelsky AG – ZNL Oberösterreich Maad 17 4775 Taufkirchen an der Pram	438.306,34 €	100,0
2	STRABAG AG Vöcklabrucker Str. 39 4812 - Pinsdorf	448.683,28 €	97,8
3	Franz Aichinger Hoch-, Tief- und Holzbau GmbH & co. Nfg KG. Römerweg 10 4844 - Regau	510.488,00 €	86,6
4	Held & Francke Baugesellschaft mbH Kotzinastr. 4 4030 Linz	613.375,13 €	67,9
5	Porr Bau GmbH – NL Oberösterreich Arthur-Porr-Straße 2 4020 - Linz	674.985,99 €	61,7
6	Felbermayr Bau GmbH & Co KG Marktstraße 24 4760 Raab	676.146,33 €	61,6

Mit dem erstgereihten und dem zweitgereihten Bieter wurde im Rahmen der Bietergespräche im Marktgemeindeamt über die angebotenen Preise gesprochen.

Die Bietergespräche erbrachten nachfolgendes Ergebnis:

Fa. STRABAG AG

- Preis: Die Firma STRABAG AG gibt auf die angebotene LV-Summe keinen Nachlass, somit bleibt der Netto-Gesamtpreis von € 448.683,28 gem. Angebot unverändert.
 - Gewährleistung: Verlängerung der Gewährleistungsfrist um 3 Jahre
 - Kaufmännische Bedingungen: Auf das Angebot wird kein Skonto gewährt.
- Teilrechnungen: Abrechnung gem. ÖNORM B 2110.
Schlussrechnungen: Abrechnung gem. ÖNORM B 2110.
- Bauzeit: Der Baubeginn wird mit spätestens 18.07.2022 (KW 29/2022) verbindlich zugesagt.
 - Die 1. Teilleistungsfrist mit 15.12.2022 (KW50/2022) kann voraussichtlich eingehalten werden.
 - Die Gesamtfertigstellungsfrist bis 31.03.2023 (KW 13/2023) kann eingehalten werden, sofern die Witterungsbedingungen es erlauben.

Fa. Swietelsky AG

- Preis: Die Firma Swietelsky AG gibt auf die angebotene LV-Summe einen Nachlass von insgesamt 14 %. Dadurch ergibt sich ein neuer Netto-Gesamtpreis von € 438.306,34.
 - Gewährleistung: um 3 Jahre verlängerte Gewährleistung.
 - Kaufmännische Bedingungen: Auf das Angebot wird kein Skonto gewährt.
- Teilrechnungen: 3 Wochen Prüffrist zuzügl. 1 Woche Zahlungsfrist.
Schlussrechnungen: 4 Wochen Prüffrist zuzügl. 1 Woche Zahlungsfrist.
- Bauzeit: Der Baubeginn wird mit spätestens 22.08.2022 (KW 34/2022) verbindlich zugesagt.
 - Die 1. Teilleistungsfrist mit 15.12.2022 (KW50/2022) kann voraussichtlich eingehalten werden.
 - Die Gesamtfertigstellungsfrist bis 31.03.2023 (KW 13/2023) kann eingehalten werden, sofern die Witterungsbedingungen es erlauben.

GV Michael Desch es ist verwunderlicher bzw. auch erfreulich einen solchen Nachlass zu erhalten. Wir hatten früher immer einen Nachlass von ca. 5-7 % hatten.

Bgm. Markus Hansbauer gibt Details zu den Verhandlungen bekannt.

GV Michael Desch möchte, dass die Bauarbeiten im Bauausschuss noch behandelt werden.

GR Andreas Lengauer bestätigt, dass dies noch im Bauausschuss behandelt wird.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass an die Fa. Swietesky AG, Taufkirchen an der Pram, der Auftrag zum genannten Preis, vorbehaltlich der Zustimmung des Landes, genehmigt bzw. erteilt wird. .

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 17. Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzenden berichtet über folgende Punkte:

- Übersiedlung der Polizeiinspektion Riedau am 24.05.2022 Offizielle Eröffnung ist am 16.09.2022 ab 11:00 Uhr
- Billa Erweiterung, Gespräche REWE
Verkaufsfläche soll vergrößert werden. (Sortiment wird größer, mehr Kommunalsteuer) – Frage, ob auch ein Penny angedacht werden soll
- Information bzgl. Vermessung/Grundverkauf (Hr. Muckenschnabel)
262 m², der Kaufpreis sollte noch festgelegt werden

nicht genehmigt

TOP 18. Dringlichkeitsantrag „Beantragung der Verleihung des Titels MEDIZINALRAT für unseren Gemeindefarzt Dr. Peter Mooseder“

Der Obmann des Sanitätsgemeindefverbandes Riedau-Dorf GV Reinhard Windhager gibt einen Bericht zum Dringlichkeitsantrag.

GV Reinhard Windhager führte ein Gespräch mit Dr. Peter Mooseder. Er wird weiterhin noch ein paar Jahre Gemeindefarzt bleiben. Er hat die Möglichkeit, mit November dJ. in Pension zu gehen.

nicht genehmigt

GV Reinhard Windhager
ÖVP-Fraktionsobmann

A-4752 Riedau, Zellerstraße 29
Tel: +43 7764 8348
E-Mail: reinhard.windhager@gmail.com
Internet: riedau.ooevp.at



Riedau, 7.6.2022

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Riedau

Betreff: Dringlichkeitsantrag zur Sitzung des Gemeinderates am 9.6.2022

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

gemäß §2 Abs. 4 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde Riedau stelle ich den dringlichen Antrag der Gemeinderat möge folgenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung vom 9.6.2022 aufnehmen und behandeln:

Beantragung der Verleihung des Titels MEDIZINALRAT für unseren Gemeindevorstand Dr. Peter Mooseder

Die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes erfolgt ausfolgendem Grund mit einem Dringlichkeitsantrag:

Dr. Peter Mooseder ist seit März 1991 Gemeindevorstand des Sanitätsgemeindeverbandes Riedau – Dorf/Pram. Er hat sich in den vielen Jahren seiner Tätigkeit außerordentlich um die Gesundheit unserer Gemeindevorstand:innen gekümmert. Insbesondere viele ältere Gemeindevorstand:innen, konnten durch sein besonderes Engagement ihren Lebensabend in ihrem gewohnten Umfeld verbringen. Da in absehbarer Zeit mit seiner Pensionierung als Gemeindevorstand gerechnet werden muss, möchten wir als kleines Dankeschön der Marktgemeinde Riedau, die Verleihung des Titels Medizinalrat in die Wege leiten.

Da auch die Gemeinde Dorf an der Pram im gemeinsamen Sanitätsverband ist, wird auch im dortigen Gemeinderat ein gleicher Antrag gestellt.

Mit freundlichen Grüßen,

ÖVP GEMEINDERÄTE 


GV Reinhard Windhager
Fraktionsobmann, oövp Riedau
Obmann Sanitätsgemeindeverband Riedau – Dorf an der Pram 

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der Titel „Medizinalrat“ für Hr. Dr. Peter Mooseder beantragt wird. .

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 19. Allfälliges

GR Sascha Hübsch fragt nach, wer die Marktplatzgestaltung in Auftrag gegeben hat. Er möchte auch in seiner Funktion als Obmann des Prüfungsausschusses wissen, um welchen Betrag es sich dabei handelt.

Bgm. Markus Hansbauer erläutert die Vorgehensweise darüber. Es geht eher um die Erleichterung mit der Pflege. Es hat viele Anrufe/Beschwerden gegeben. Das waren auch verschiedene Posten.

GV Michael Desch sagt, dass es sicherlich auch kein Problem ist, es zu kontrollieren.

GR Bernhard Rosenberger er findet die Situation witzig, dass Leute kommen, die sich aufregen – dann wird es gleich umgestaltet. Wenn es jemanden nicht gefällt, soll er den Löwenzahl selber ausreißen.

Bgm. Markus Hansbauer findet die Gesamtgestaltung pflegeleichter.

2. Vizebgm. Franz Arthofer findet es auch schade. Dies wurde alles in Eigenregie vom Siedlerverein gemacht, dass man das einfach so ausbaggert. Man hätte sich auch um eine Pflege umschauen können.

GV Reinhard Windhager sagt, wenn ich ein Fließ unter den Schotter lege, wird auch kein Gras mehr kommen. Das Thema war verstärkt, das tägliche Wasserspritzen. Der Gemeindearbeiter Mayr wird nächstes Jahr in Pension gehen.

GR Karin Eichinger, man hätte es auch anders kommunizieren können. Man hätte es vlt. auch im Umweltausschuss behandeln können, vlt. hätte man eine andere Lösung gefunden.

2. Vizebgm. Franz Arthofer fragt nach, ob noch weitere Flächen neu umgestaltet werden.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass noch die Gestaltung beim Kriegerdenkmal angedacht wäre. Die runden Betontröge bei der Pfarrkirche sind teilweise kaputt. Es sollten nur die Bäumchen getauscht werden.

GV Michael Desch fragt nach bzgl. der Kosten. Kommen wir mit dem Geld aus?

GR Sascha Hübsch findet auch, dass dies eine Gesamtumgestaltung ist.

GR Anna Zallinger fragt, ob es nicht mehr bewältigt worden ist? Wäre ein Verschönerungsverein eine Möglichkeit, das wäre im Interesse von allen. Wieso machen wir dies nicht mal gemeinsam? Das Gras ist teilweise schon hoch, weil es nicht mehr bewältigt werden kann.

1. Vizebgm. Johann Schmideder erläutert, dass es in den letzten Jahren nicht mehr gepflegt worden ist.

GR Bernhard Rosenberger findet, dass es öffentliche Flächen sind, man sollte darüber reden. Man sollte nicht auf die Befindlichkeit von Personen Rücksicht nehmen, weil dies zu viel Arbeit sein soll.

Bgm. Markus Hansbauer widerspricht, die Mitarbeiter sagen, sie kündigen, wenn die Arbeit nicht weniger wird. Die Situation im Bauhof war, dass ein Mitarbeiter ein halbes Jahr im Krankenstand war und nur eine Person war anwesend.

GV Michael Desch sagt, dass wir immer schauen müssen, dass wir Geld sparen. Es wird das Projekt anschauen.

Keine weiteren Wortmeldungen

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen um 21:15 Uhr.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 28.04.2022 wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. Gem0 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Der Vorsitzende

ÖVP GV Reinhard Windhager

FPÖ GV Michael Desch

SPÖ 2. Vizebgm. Franz Arthofer

LISTE GR Bernhard Rosenberger